

# Stenografická zpráva

o

V. sezení pátého ročního zasedání sněmu českého od roku 1861, odbývaném dne 29. listopadu 1866.

**Předseda:** Nejvyšší maršálek zemský Albert hrabě Nostic.

**Přítomní:** Náměstek nejvyššího maršálka zemského Dr. pr. V. Bělský a poslanci v počtu k platnému uzavírání dostatečném.

**Zástupcové vlády:** C. kr. místopředseda Karel hrabě Rothkirch-Panthen a c. kr. rada místopředsedelský Jan rytíř z Neubauerů.

Počátek sezení o 10 hod. 30 minut.

**Oberstlandmarschall:** Die Geschäftsprotokolle der dritten Sitzung vom 23. November sind durch die vorgeschriebene Zeit zur Einsicht aufgelegt gewesen. Hat Jemand über deren Inhalt eine Bemerkung zu machen? Wenn nicht, erkläre ich diese Geschäftsprotokolle für agnoscirt. Die Adress-Commission hat sich constituirt und hat zum Obmann Sr. Excellenz den Grafen Glam-Martiniz, zum Obmannstellvertreter Dr. Rieger, zum Schriftführer Dr. Klier gewählt. Dem Landtagsabgeordneten Herrn Komers ist wegen einer unausschieblichen Geschäftsreise ein 3tägiger Urlaub ertheilt worden. Dem Hrn. Dr. Karl Roth ist ein 6tägiger Urlaub ertheilt worden, auf Grund dringender Geschäfts-Angelegenheiten. Der Landtagsabgeordnete Fürst Hugo Taxis hat sich wegen Krankheit entschuldigt. Von den Landtagseingaben wurde Nr. 37 Landesauschussbericht mit dem Bittgesuche der Lehrerswitwe Karoline Wávra um Verleihung einer Gnadengabe; Nr. 46 Landesauschussbericht mit dem Rechnungsabschluss des Landes-Domestikal- und Bubentischer Fonds, dann des Gebärhaus-, Findelhaus-, Irrenhaus- und Zwangsarbeitshaus-Fonds für das Jahr 1865, sämtlich der Budget-Commission zur Behandlung zugewiesen. In Druck wurden vertheilt: Nr. 40 Regierungsvorlage: Gesetzentwurf, betreffend die Kundmachung der Landesgesetze und Verordnungen der Landesbehörden.

Nr. 41 Regierungsvorlage: Gesetz, betreffend die Erleichterung bei den Bauten. Der Stenographische Bericht der 2. und 3. Landtagsitzung und das Geschäftsprotokoll der 2. Landtagsitzung.

Der Antrag des Abgeordneten Dr. Skarda mit 32 Genossen, betreffend die Abänderung des §. 46 der Geschäftsordnung. Wenn der Herr Antragsteller damit einverstanden ist, werde ich seinen Antrag gleich nach Vollendung der Berathung über das Armengesetz auf die Tagesordnung setzen.

Poslanec Dr. Skarda: Prosim.

**Oberstlandmarschall:** Die Petitionen.

# Stenographischer Bericht

über die

V. Sitzung der fünften Jahres-Session des böhmischen Landtages vom Jahre 1861, am 29. November 1866.

**Vorsitzender:** Oberstlandmarschall Albert Graf Rostiz.

**Gegenwärtig:** Oberstlandmarschallstellvertreter J. U. Dr. W. Bělský und die beschlußfähige Anzahl Abgeordneter.

**Am Regierungstische:** Der k. k. Statthalter Karl Graf Rothkirch-Panthen und der k. k. Statthaltereirath Johann Ritter von Neubauer.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 30 Min.

Sněm. sekretář Schmidt čte:

P e t i c e,

došlé dne 26. listopadu.

26. Poslanec p. Schmidt podává žádost správního výboru záložny Náchodské za usnešení zvláštního zákona, na jehož základě mohly by záložny jistoty a bezpečnosti požívati a zkvétati.

27. Poslanec p. Dr. Švestka podává žádost zastupitelstva záložny Slánské za usnešení zvláštního zákona pro záložny.

28. Posl. p. Havelka podává žádost učitelského sboru gymnasia Piseckého za přimluvu, aby státní ministerstvo učiliště toto za ústav druhé třídy prohlásilo.

29. Posl. p. J. Kratochvíle podává žádost Jakuba Nachtmanna, lékárníka v Sedlci, za zrušení posavadní visitační taxy ve zlatě.

30. Abg. Hr. Komers überreicht ein Gesuch der Landesbuchhaltungsbeamten um Gleichstellung mit den Konzepts- und Baubeamten in Bezug auf die Bemessung der zur Erreichung der vollen Pension erforderlichen Dienstzeit.

**Oberstlandmarschall:** Diese sämtlichen Petitionen sind der Petitionskommission zugewiesen worden.

Die Budgetkommission hat den Bericht wegen des Steuerzuschlages bereits übergeben, und ich frage daher das hohe Haus, ob derselbe als dringlich behandelt und ohne Drucklegung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werde, das heißt, ohne früher in Druck vertheilt zu werden.

Ich bitte (sich zu Hofrath Taschek wendend) Herr Dr. Taschek vielleicht zu motiviren?

Abgeordneter Hofrath Taschek: Die Commission hat einstimmig beschloffen, daß sie in der nächsten Sitzung des hohen Hauses, so wie sie als die bei der Budgetvorlage derselben zugewiesen worden, aufgefördert wurde, noch vor Beendigung der Bearbeitung des Budgets selbst, um die Ausschreibung des Zuschlages rechtzeitig zu ermöglichen,

den Antrag an das hohe Haus zu stellen. Die Commission habe den Beschluß gefaßt, ihren diesfälligen Beschluß dem hohen Landtage vorzulegen, mit der Bitte, nach Zulass der Geschäftsordnung im Interesse der Beschleunigung, noch vor der Drucklegung den Vortrag zu gestatten, und zwar, weil wir bereits auch im Vorjahre denselben Vorgang beobachtet haben, da die Ziffern selbst, die hier zur Sprache kommen, in der Budgetvorlage, die wir bereits in den Händen haben, selbst enthalten sind, es somit wirklich nicht dringend nothwendig erscheint, daß erst dieser Bericht abermals in Druck gelegt und dann darüber Beschluß gefaßt werde.

Oberstlandmarschall: Wünscht Jemand aus Anlaß der Dringlichkeitsbehandlung dieses Gegenstandes noch das Wort?

Ich bitte diejenigen Herren, die mit dem Antrag, den jetzt eben der Herr Obmannsstellvertreter der Budgetcommission gestellt hat, diesen Bericht als dringlich zu behandeln, von der Drucklegung abzugehen und auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu stellen, einverstanden sind, die Hand aufzuheben. (Geschlecht.) (Majorität.)

Es sind mir 2 Interpellationen an den Herrn Statthalter bei Beginn der Sitzung übergeben worden; die Eine vom Herrn Dr. Jeřábek und Genossen. Ich bitte sie vorzulesen.

Sněm. sekr. Schmidt čte:

Interpelaci k Jeho Excelenci panu místodržiteli, co král. komisari na sněmu Českém.

„Stav obchodnický i průmyslnický v Čechách stěžuje sobě již po delší dobu na to, že jest v příčině dopravování zboží po železnicih vydán úplně libovůli ředitelství železnic, jižto poskytují dopravních prostředkův za drahé peníze sice, a však jen potud, pokud tomu dovoluje dopravování zboží na zakázky z ciziny učiněné. Již v prosinci r. 1865 bylo na účet obilních obchodníkův pruských v Uhrách zakoupeno as  $\frac{1}{2}$  milionů měr obilí. Dovoz zboží toho převzala dráha státní ve lhůtě tak nepoměrně krátké, že muselo použito býti veškerých nákladních vozů, mělo-li smlouvě vyhověno býti. Následek toho byl, že po 20 dní nepřijímáno jiného zboží k dopravování, nébrž v jedné každé stanici odmítáno zboží zdejšího obchodnictva. Že hned po unluveném míru s Pruskem nebylo možno požadavkům zasílatelů všestranně vyhověti, dá se z příčin pochopitelných omluviti. Dne 20. září t. r. však bylo ředitelstvím státní dráhy veřejnou vyhláškou obecnou ohlášeno, že tímže dnem pravidelné dopravování zboží počíná; ale ještě dne 27. listopadu, tedy plně 2 měsíce ode zmíněného ohlášení, nebylo zboží bez výminky přijímáno; ano stalo se v Pražském nádraží ještě v těchto dnech, že zasílatelé, jižto na přijetí zboží svého více naléhali, připsati masili na dovozní list klausuli: „Mit Verzichtleistung auf Weiterbeförderung bis nach Möglichkeit.“ Doklady toho leží na jevě v haldách rozmanitého

zboží v nádražích nakupeného. Tak dělo se po celých 8 neděl s malými výminkami nejen v Pražském nádraží, nébrž ve všech stacích st. dráhy a dosud mají jistí obchodníci zdejší tisíce měr obilí v Uhrách nakoupené v stacích: Prešburku, Pešti, Temešvaru, Kikindě atd. po několik téhodnů klidně ležeti, kdežto do ciziny, jmenovitě do Hamburku celé vlaky zboží beze všech překážek se vyváží. Netřeba teprv dokazovati, že obchodu a průmyslu domácímu jmenovitě podél železnic usedlému na tom záleží, aby zboží své beze všech překážek, a kdykoliv to obchodní zájmy jeho žádají po dráze dopravovati mohl; neméně jisto jest, že dráhy v první řadě zřízeny byly ku podpoře průmyslu a obchodu domácího: nadsazuje-li tedy státní dráha průvozní obchod do ciziny na úkor obchodu a průmyslu domácího, není divu, že týž velikých škod tím bere, ba kdyby stav věcí déle trvali, neb častěji se opakovali měl, musil by průmysl domácí zcela klesnouti.

Za tou příčinou odhodlali jsme se poskytnouti sl. vládě příležitost dokázati skutkem, že ji na zvelebení domácího obchodu a průmyslu skutečně záleží; pročoz tážeme se: Zda-li má slavné místodržitelství známost o tomto častém zastavování dovozu zboží, a zdali nehodlá přičiniti se k tomu, by svízela na příště byla stavena?

V Praze, dne 29. listopadu 1866.

J. Dr. Jeřábek.

Ant. Majer, m. p.

Josef Sigmund, m. p.

Hödl, m. p.

Dr. Grünvald, m. p.

Dr. Kralert, m. p.

J. Kratochvíle, m. p.

Dr. Jos. Frič, m. p.

Hynek Zátka, m. p.

Josef Slavík, m. p.

O. Zeithammer, m. p.

Dvořák, m. p.

Dr. Ant. Čížek, m. p.

Václ. Seidl, m. p.

Al. Václavík, m. p.

Pt. Jindra, m. p.

Dr. Gabriel, m. p.

Jílek, m. p.

A. Schmidt, m. p.

Žák, m. p.

Platzer, m. p.

Al. Oliva, m. p.

Macháček, m. p.

Oberstlandmarschall: Ich werde diese Interpellation Sr. Exc. dem Herrn Statthalter übergeben.

J. Exc. pan místodržitel: Bude mne těšit odpověditi na tuto otázku v nejbližší příštím sezení.

Oberstlandmarschall: Eine 2. Interpel-

lation ist mir übergeben worden vom Herrn Prof. Zeithammer und Genossen.

Sněm. sekr. Schmidt etc: Interpellace polsance Ot. Zeithammera a soudruhů:

Jeho Exc. pan nejvyšší maršálek v 1. sezení tohoto zasedání oznámil, že Jeho Veličenstvo milostivě přijalo adresu Českého sněmu, podanou za příčinou opravení volebního řádu a že zároveň naříditi ráčilo vládě, aby námitky činěné proti složení zástupitelstva zemského bedlivě vyskoumala a podle výsledků patričné návrhy předložila.

Ač uplynul od doby nejmilostivějšího vyřízení toho již drahý čas, sl. cí. kr. vláda dosud nepodala vysokému sněmu nižádné předlohy, jež by svědčilo o tom, že ony přípravné práce k docelení návrhů byly již ukončeny.

Šestiletá perioda českého sněmu chýlí se ku konci a jest se co báti, že by věc ta v tomto zasedání již vyřízení nedošla.

Za příčinou touto činí podepsaní následující dotaz k zástupci sl. c. kr. vlády: Podá-li sl. c. kr. vláda sněmu českému předlohy, obsahující návrhy na opravu volebního řádu, ještě v čas, aby v tomto zasedání vyřízena býti mohla.

V Praze dne 29. listopadu 1866.

O. Zeithammer, Dr. Frant. Palacký, Dr. Rieger, Dr. Brauner, Dr. Jos Frič, Dr. Sladkovský, Dr. Klaudy, Josef Zikmund, Dr. Grünwald, Em. Tonner, Krouský, Dr. K. Tomíček, P. Jindra, Dr. Reichert, J. Kratochvíl, Dr. Ed. Grégr, Antonín Schmidt, Dr. Trojan, Dr. Velslík, Dr. Jerábek, Dr. Ant. Čížek, Jos. Slavík, Mayersbach, Jiránek, H. Zátka, Alois Václavík, Jos. Benoni, V. Kratochvíl, Jan Krejčí, Ferd. Urbánek, Alois Oliva, Ant. Majer, V. Seidl, Karel Ptačovský, Jos. Macháček, Jilek, JUDr. Jan Žák, Dr. Gabriel, Dr. Hamerník, Hödl, J. Wenzig, Vojtěch Fingerhut, JUDr. Škarda, Dvořák, Purkyně.

Oberstlandmarschall: Auch diese Interpellation werde ich dem H. Statthalter übergeben.

J. Exc. pan místodržitel: Budu mit tu čest, odpověditi na tuto interpelaci v jednom z příštích sezení.

Oberstlandmarschall: Die Herren Mitglieder der Petitions-Commission werden zu einer Sitzung eingeladen für morgen Freitag um 6 Uhr Nachmittags.

Wir schreiten jetzt zur Tagesordnung.

Die beiden ersten Gegenstände der Tagesordnung sehe ich mich genöthigt heute abzusetzen, weil die Drucklegung und, wie ich gehofft habe, die Vertheilung der beiden Eingaben nicht mehr am Schlusse der vorigen Sitzung hat stattfinden können, sondern diese beiden Eingaben erst heute vertheilt worden sind.

§. 40 aber ordnet an, daß erst nach der Vertheilung der Regierungsvorlagen in Druck dieselben auf die nächste Tagesordnung zu setzen sind. Ich muß daher wegen dieser verspäteten Vertheilung die

beiden ersten Gegenstände der heutigen Tagesordnung von heute absetzen und auf die nächste Tagesordnung übertragen.

Wir kommen gleich zum dritten Gegenstande der heutigen Tagesordnung, nämlich zu den Wahlberichten.

Ich bitte den Herrn Ritter von Beche in Vertretung des Herrn Dr. Schmeykal.

Abgeordn. Ritter von Beche (liest):

Hoher Landtag! Durch die Mandatsniederlegung des Franz Keradt ist der Sitz eines Abgeordneten im böhmischen Landtage für den Stadtwahlbezirk Reichenberg mit Christianstadt erledigt worden. Die neue Wahl wurde auf den 16. November d. J. angeschrieben und es haben sich bei derselben von 906 Wahlberechtigten 144 eingefunden.

Von diesen stimmten: 141 für Franz Liebig jun., 1 für den k. k. Kreisgerichtsrath Franz Möller in Brüt, 2 für den Stadtrath Karl Finke.

Es erscheint demnach Herr Franz Liebig jun. mit absoluter Majorität gewählt.

Die Wahl wurde ordnungsmäßig vorgenommen, nur geht den Wahlakten das zweite Pare des Abstimmungsverzeichnisses und der Stimmzählungsliste ab, was der Reichenberger k. k. Bezirksvorsteher, welcher bei dieser Wahl als l. f. Commissär fungirte, damit entschuldigt, daß er die Ausfertigung dieser Wahlbelegsparten, da er gleichzeitig bei einer Affentirungscommission zu fungiren hatte, im Gedränge des Geschäftes übersehen hat.

Da jedoch gegen diese Wahl keine Einsprache vorkam, und trotz des erwähnten Gebrechens die Richtigkeit des Wahlergebnisses nicht bezweifelt werden kann, stellt der Landesauschuß den Antrag: der hohe Landtag wolle die Wahl des Herrn Franz Liebig junior als Abgeordneten für den Stadtwahlbezirk Reichenberg mit Christianstadt als gültig anerkennen und denselben zum Landtage zulassen.

Slavný sněme! ráciž volbu pana Františka Liebiga mladšího ve volicím okresu měst Liberce s Christianstadem za platnou uznati a zvoleného k sněmu připustiti.

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen Herren, die mit dem Antrage des Landesauschusses einverstanden sind, die Hand aufzuheben. (Geschicht.) Majorität. Hr. Graf Cernin!

Graf Cernin liest: Hoher Landtag!

In Folge der Mandatsniederlegung des Herrn Grafen Ernst Waldstein und des H. Grafen Franz Desours-Walderode wurde von der k. k. Statthalterei die Neuwahl zweier Abgeordneten aus dem Wahlkörper der Fideicommissbesitzer auf den 24. November 1866 angeschrieben und an diesem Tage auch vorgenommen.

Von 50 Wahlberechtigten theilhaftigen sich 16 theils persönlich, theils durch Bevollmächtigte und es stellt sich sonach die absolute Stimmenmehrheit mit 9 Stimmen heraus.

Es erhielten Se. Durchlaucht Fürst Ferdinandinsky 16 und Se. Exc. Graf Friedrich Thun 15

Stimmen, und erscheinen daher diese beiden Herren als gewählt.

Nachdem bei dieser Wahl die Bestimmungen der Wahlordnung vollständig beobachtet wurden und auch gegen den Vorgang bei der Wahl und deren Resultat keine wie immer geartete Einsprache erhoben worden ist, erlaubt sich der Landesausschuß den Antrag zu stellen:

Der hohe Landtag wolle die am 24. November l. J. vollzogene Wahl von zwei Abgeordneten aus dem Wahlkörper der Fideikommißbesitzer als gültig anerkennen und die gewählten:

Se. Durchlaucht Fürst Ferdinand Kinský und

Se. Exc. Graf Friedrich Thun als Abgeordnete zum böhmischen Landtage zulassen.

Slavný sněm račiz dne 24. listopadu h. r. vykonanou volbu dvou poslanců z voličiho sboru držitelů statků, svazkem svěřenským zavázaných, za platnou uznati a zvolené: Jeho Jasnost knížete Ferdinanda Kinský-ho a Jeho Excelenci hraběte Bedřicha Thun-a, jakožto poslance do sněmu českého připustiti.

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen Herren, die dem Landesausschußantrage beistimmen, die Hand aufzuheben. (Geschicht.) Majorität. Herr Graf Thun!

Graf Franz Thun: Hoher Landtag! In Folge des Ablebens des Landtagsabgeordneten Generalgroßmeister Herrn Jakob Beer und der Mandatsniederlegungen Sr. Durchlaucht des Fürsten Emil Fürstenberg, Sr. Excellenz des Herrn Grafen Leopold Thun, des H. Grafen Eduard Laaffe, des H. Eusebius Haas und des Herrn Karl Kirschner, hat die k. k. Statthalterei die Neuwahl von 6 Landtagsabgeordneten aus dem Wahlkörper des nicht fideikommissarischen Großgrundbesitzes auf den 24. November 1866 ausgeschrieben, welche Wahl auch an diesem Tage vorgenommen wurde. Von den 411 Wahlberechtigten theilten sich 118 theils persönlich, theils durch Bevollmächtigte. Es stellt sich sonach die absolute Stimmenmehrheit mit 60 Stimmen heraus.

Es erhielten:

Se. Durchlaucht Prinz Emil Fürstenberg	118,
Hr. Graf Bohuslav Chotek	116,
„ Anton Komers	116,
„ Canonikus Adalbert Hron	114,
„ Eduard Futschikowsky, Ritter von Grünhof	114 und
„ Graf Karl Paar	113

Stimmen und erscheinen daher diese Herren gewählt. Die Prüfung der Wahlliste zeigte mit Ausnahme der von der Wahlkommission zugelassenen Stimmabgabe auf Grund einer telegrafischen Vollmacht kein Bedenken.

In Erwägung, daß dieser Umstand für das Wahlergebnis dieses Falles vollkommen irrelevant ist und bleibt, und daß gegen den Vorgang bei der Wahl und deren Resultat keine wie immer geartete

Einsprache erhoben wurde, erlaubt sich der Landesausschuß den Antrag zu stellen:

Der hohe Landtag wolle die am 24. November l. J. vollzogene Wahl von 6 Landtagsabgeordneten aus dem Wahlkörper der nicht fideikommissarischen Großgrundbesitzer als gültig anerkennen und die Gewählten:

Se. Durchlaucht den Hrn. Prinzen Emil Fürstenberg,

Hrn. Grafen Bohuslav Chotek,

Hrn. Anton Komers,

Hrn. Canonikus Adalbert Hron,

Hrn. Eduard Futschikowsky Ritter v. Grünhof und

Hrn. Grafen Karl Paar

als Abgeordnete zum böhmischen Landtage zulassen.

Výbor zemský dovoluje sobě učiniti návrh: Slavný sněm račiz dne 24. listopadu 1866 vykonanou volbu šesti poslanců z voličiho sboru držitelů statků svazkem svěřenským nezavázaných za platnou uznati a zvolené:

Jeho Jasnost knížete Emila Fürstenberga,

p. hraběte Bohuslava Chotka,

p. hosp. radu Ant. Komersa,

p. kanovníka Vojtěcha Hrona,

p. Eduarda Futschikovského ryt. z Grünhofu a

p. hraběte Karla Paara

jakožto poslance do sněmu českého připustiti.

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen Herren, die mit dem Antrage des Landesausschußes einverstanden sind, die Hand aufzuheben. (Geschicht.) Angenommen.

Ich werde diejenigen von den jetzt approbirten Candidaten, die hier gegenwärtig sind, zur Angelobung vorrufen.

Herr Liebig Franz! Fürst Ferdinand Kinský und Friedrich Graf Thun sind nicht hier. Fürst Emil Fürstenberg! Bohuslav Graf Chotek ist nicht hier. Ritter Futschikowsky von Grünhof! Herr Canonikus Hron! Graf Paar ist auch nicht hier. Herr Wirthschaftsrath Komers ist entschuldigt.

Landtags-Sekretär Schmiedt liest die Angelobungsformel böhmisch und deutsch.

Die Angelobung wird vorgenommen.

Oberstlandmarschall: Die Budgetkommission wird auf morgen 10 Uhr Vormittag zu einer Sitzung eingeladen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter für das Armengesetz!

Graf Franz Thun: Wir sind mit dem §. 19, jetzt 20, fertig geworden und kommen zu §. 20, jetzt 21. Er lautet:

„Zu den laufenden Einnahmen gehören:

a) die 1% Abgabe von den in freiwilliger, öffentlicher Versteigerung vorgenommener Veräußerungen beweglicher und unbeweglicher Güter;

b) die durch die Strafgesetze dem Armenfonde zugewiesenen Strafen in Geld oder Feilschaften;

c) die nach politischen Gesetzen aus Anlaß einzelner ämtlicher Bewilligungen zu entrichtenden Gebühren.“

Ich erlaube mir zu diesem §. zu bemerken, daß zum Absätze c) die Commission in der 3. Lesung noch folgende Worte beigegeben hat, die zwischen „Bewilligungen“ und „zu entrichtenden“ einzuschalten sind, nämlich die Worte: „zu Gunsten der Armenfürsorge“, so daß Punkt c) lauten wird: „Die nach politischen Gesetzen aus Anlaß einzelner amtlicher Bewilligungen zu Gunsten der Armenfürsorge zu entrichtenden Gebühren.“

Es ist nicht nothwendig, diesen Beisatz zu motiviren; er wird gewiß allgemein als nothwendig anerkannt werden.

§. 20. K přijmům běžným náleží:

a) dávka 1% ze statků movitých a nemovitých dobrovolnou veřejnou dražbou prodaných.

b) Pokuty v penězích nebo ve věcech prodějných zákony trestními fondu chudých přikázané.

c) Poplatky, ježto se dle politických zákonů odvádějí při udílení rozličných úradních povolení.

Poznamenání. d) jest chyba v tisku, má totiž státi místo d) písmena c).

Komise ustanovila v třetím čtení zákona, že se má při tomto odstavci vložiti mezi slova „zákonů“ a „odvádějí“ ještě slova „ve prospěch chudých“ tak že odstavec tento bude takto zníti:

c) Poplatky, ježto se dle politických zákonů ve prospěch chudých odvádějí při udílení rozličných úradních povolení.

Oberstlandmarschall: Der Herr Abg. Stangler hat sich zu §. 20 zum Worte gemeldet.

Abg. Stangler: Wenn ich den Inhalt dieses Gesetzesparagraphes in Erwägung ziehe, so enthält derselbe die Aufzählung der Einnahmen, die zur Bestreitung der laufenden Auslagen bei der Armenpflege bestimmt sind, und zwar im Gegensatz zu denjenigen, die im vorliegenden §. festgesetzt sind, die dem Stammvermögen zuzufließen haben.

Wenn diese Aufzählung richtig ist, glaube ich, so ist der Eingang zu dem §. nicht richtig stilisirt, denn es sind diese Einnahmen eben im Gegensatz zu den vorausgehenden Ausgaben. Und es ist im Gesetz nicht angeführt und wird auch nicht ersichtlich, ob sie auch dem Stammvermögen zufallen sollen oder bei anderen Ausgaben zur Verwendung zu kommen haben. Das Wort „laufenden“ ist allein nicht hinreichend, diese Unterscheidung herbeizuführen, denn auch die im früheren §. angeführten Zuflüsse sind darin eingeschlossen.

Ich würde mir erlauben, den Eingang dieses §. nachstehend zu stilisiren. Zur Bestreitung der laufenden Ausgaben bei der Armenpflege gehören: Bei Absatz a) ist es richtig stilisirt. Bei Absatz b) der lautet: „Die durch die Strafgesetze dem Armenfonde zugewiesenen Strafen in Geld oder Feilschaften“, kann ich mit dieser Textirung mich nicht einverstanden erklären, denn 1. sind außer den Strafgesetzen noch andere Gesetze, die ebenfalls zum Armenfonde Beiträge zuweisen. Ich berufe mich auf das Heimathgesetz, Jagdgesetz u. dgl. mehr; es sollen hier angeführt werden: Straf- und andere Gesetze. Dann

heißt es: zugewiesene Strafen. Nun, meine Herren, Strafen können nicht einen Gegenstand der Einnahme bilden, es sollte daher heißen: „Zugewiesene Geldbeträge und Feilschaften.“ Aber auch die durch die Strafgesetze zugewiesenen Geldbeträge und Feilschaften können eben kein Gegenstand der Einnahme sein. Nun denn, wenn von den betreffenden Behörden dies zuerkannt ist, dann würde ich mir erlauben, den Absatz b) nachstehend zu stilisiren: „Die vermöge der Straf- und anderen Gesetze von den Behörden dem Armenfonde zuerkannten Geldbeträge und Feilschaften.“ Bei dem Absätze c) hat der Herr Berichterstatter eben durch sein Amendement das Fehlende bereits verbessert, und ich habe nicht mehr nothwendig, denselben zu ändern.

Oberstlandmarschall: Ich bitte den Antrag zu formuliren. Dr. Uchazy hat das Wort begehrt.

Dr. Uchazy: Ich glaube, wir sind bei Berathung des Armengesetzes gegenwärtig an einer Stelle angelangt, (Rufe: laut!) die mir die Uebersetzung verschafft, daß wir in der Art und Weise, wie wir bisher die Berathung gepflogen haben, nicht weiter fortfahren können, wenn wir die Principien, welche dem Gesetzentwurfe zu Grunde liegen, einer genaueren Würdigung unterziehen wollen. Gerade bei §. 20, welcher die Quelle der laufenden Einnahmen in Vorschlag bringt, gerade bei diesem §. erlaube ich mir das hohe Haus auf den §. 36 aufmerksam zu machen, der die Ueberschrift führt: „Besondere Statuten“ — und lautet: „der Gemeinde sowohl, wie der Bezirksgemeinde bleibt es überlassen, zur Regelung der in ihren Wirkungskreis fallenden Armenpflege innerhalb dieser Gesetze besondere Statuten zu erlassen“.

Ich glaube meine Herren, daß ich die Zustimmung sehr vieler meiner Collegen erhalten werde, wenn ich sage, daß dieser §. 36 der allerpraktischste §. des ganzen Gesetz-Entwurfes ist; er macht es möglich, daß den localen Verhältnissen in jeder Beziehung Rechnung getragen werden kann. Für diese Fälle, wo das jetzt der Berathung unterliegende Gesetz keine Vorsorge trifft und auch keine Vorsorge treffen kann, wenn wir daher in die Detailberathung vor der Annahme dieses Principes, daß nämlich den einzelnen Gemeinden und Bezirksgemeinden gestattet sein solle, besondere Statuten zu erlassen, in der bisherigen Art und Weise eingehen, so laufen wir Gefahr, daß wir die Grenzen so enge ziehen, daß das Princip des Lokalstatutes rein unmöglich wird, wenigstens wäre dies unpraktisch, denn die Worte „innerhalb des Gesetzes“, welche im §. 36 enthalten sind, legen den Schwerpunkt auf die Bedeutung dieses §.

Ich glaube daher, daß wir von §. 20 angefangen, in die weitere Berathung dieses Gesetzes nicht eingehen möchten, bevor wir nicht das Princip des §. 36 einer Verhandlung unterzogen und den Beschluß gefaßt haben, ob besondere Lokalstatuten zu erlassen sein, und ob diese Lokalstatuten innerhalb der Grenze dieses Gesetzes sich halten sollen.

Wenn das der Fall ist, werden wir in die Lage gesetzt werden, diesen Lokalstatuten die Möglichkeit der praktischen Anwendbarkeit zu verschaffen, während, wenn wir jetzt dieses Princip nicht annehmen sollten, in die Gefahr kommen, diesen Lokalstatuten keine Geltung mehr verschaffen zu können.

Ich würde zum Beispiel gleich einen Fall hervorheben. Der §. 20 zählt 3 Fälle der gesetzlichen Einnahmen als laufende Einnahmen auf. Ich hätte noch einen 4. Fall; ich kann aber diesen 4. Fall eben deshalb nicht in Form eines Antrages geltend machen, weil ich den Beschluß über den §. 36 nicht zu anticipiren vermag; ich kenne nämlich den Fall, daß die Gemeindevertretung oft in die Lage kommt, aus Anlaß besonderer Gebräuche, welche mit der Ueberschrift „Kuruz“ versehen werden können, rechtsgiltig eine Armensteuer aufzuerlegen. Ich mache Sie meine Herren darauf aufmerksam, daß solche Auflagen bereits in mehreren Orten bestehen; mir selbst ist ein specieller Ort in Böhmen bekannt, wo man bei Veranlassung von Hochzeiten die Hochzeitsfuhren mit Beiträgen belegt, die dem öffentlichen Wohlthätigkeitsfonde zufließen. Ich würde solche Auflagen, die nicht unter die gesetzlichen Zuflüsse des §. 19 fallen, und auch nicht unter die Freiwilligen Beiträge des §. 20 gezählt werden können, unter die Beiträge des §. 20 registriren, aber diese Beiträge sind nicht mit unbegriffen in der Aufzählung und können auch nicht dort subsumirt werden.

Hier wäre es zweckmäßig, den Lokalstatuten die Möglichkeit zu verschaffen, diese Beiträge in die Einnahmesquellen einzubeziehen und ich stelle daher den Antrag, das hohe Haus wolle beschließen: „Es sei die Verathung von §. 20 angefangen bis ausschließlich §. 36 zu vertagen, sofort §. 36 in Verhandlung zu nehmen, und nach Beschlußfassung über diesen §. die Verathung über den §. 20 und den folgenden §§. bis zum §. 36 fortzusetzen.“

Ich kann diesen Antrag mit umsomehr Berufigung stellen, weil ich meine, daß der §. 36 in keinem meritorischen Zusammenhange mit dem Gesetze selbst steht und ein alleinstehendes Princip behandelt, welches der Behandlung der weiteren Fragen ein offenes Feld und eine freie Bahn schaffen wird.

Wir sind im Begriffe, uns die Schiffe im Rücken zu verbrennen, wenn wir mit diesem Vorgange an den §. 36 kommen, so müßten wir sehen, daß wir den Lokalstatuten vielleicht schon im vorhinein jede Bedeutung, jede praktische Geltung abgesprochen haben.

Náměstek marsálkův Dr. Bělský: Pan Dr. Uchatzy ponavrhuje, aby článek předlohy a sice článek 20. až inklusive 35, aby porada stran této části zákona byla odročena a aby byl vzat do porady především článek 36, pak až o tomto článku bude usnešeno, aby teprv byl vzat do porady článek 20. až inklusive 35.

Dberstlandmarschall: Wünscht Jemand noch das Wort zu ergreifen?

Statthalter Graf Rothkirch: Ich bitte um's Wort. Von Seite der Regierung hätte gegen die

Fassung des Absatzes C des §. 20, wie sie ursprünglich in der gedruckten Vorlage gestellt wurde, Einsprache erhoben werden müssen. Die Bedenken sind allerdings etwas gemildert durch den Zusatz, welchen der Herr Berichterstatter in Antrag gebracht hat. Allein ich glaube doch noch einige Bemerkungen in dieser Beziehung machen zu müssen. Der Antrag des Herrn Abgeordneten Stangler wurde, wenn im Absatz B nicht nur die Strafgesetze, sondern die Gesetze überhaupt bezogen wurden, der Absatz C in seiner ursprünglichen und amedirten Form eigentlich ganz überflüssig machen. In dieser Beziehung würde ich mich dem Antrage des Herrn Stangler zum Absatz B anschließen. Allein die eben gehörten Bemerkungen des Herrn Dr. Uchazy lassen mich doch darauf hinweisen, daß es zweckmäßig und nothwendig wäre, in diesen §. 20 auch die Bestimmung aufzunehmen, daß die Gemeindevertretung durch künftige Beschlüsse bei gewissen Bewilligungen ein Armenprozent festsetzen könne, und ich glaube, wenn dies festgesetzt würde, so wäre auch die Nothwendigkeit entfallen, auf den Vertagungsantrag des Herrn Dr. Uchazy einzugehen. Ich habe daher mit Rücksicht auf die ursprüngliche Fassung des Absatzes C die Absicht gehabt, den Antrag zu stellen, und stelle ihn auch jetzt noch, wenn die Berufung auf die Gesetze überhaupt in den Absatz B aufgenommen wird, in folgender Weise:

Absatz C hätte zu lauten:

„Die durch einen vom Bezirksausschusse, einverständlich mit der politischen Bezirksbehörde bestätigten Gemeindebeschluß aus Anlaß einzelner amtlicher Bewilligungen festgesetzten Gebühren, z. B. aus Anlaß von Heimaths- oder Bürgerrechtsertheilungen u. dgl.“

Dberstlandmarschall: Herr Dr. Schubert!

Dr. Schubert: Ich kann die Bedenken des Herrn Abg. Uchazy nicht theilen. Im §. 19 und 20 wird von gesetzlichen Zuflüssen gesprochen, d. h. von solchen Zuflüssen, die dormalen in den Gesetzen begründet sind. Es folgt daraus nicht, daß nicht auch noch weitere und andere solche Zuflüsse durch das Gesetz geschaffen werden können, es folgt daraus auch nicht, daß die eingeführten sogenannten usuelle Beiträge deswegen ausgeschlossen sind. Es sind ja die hier besprochenen Zuflüsse nicht ausschließlich, was man so nennt tarativ, aufgezählt. Es können also zu denselben noch in der folgenden Zeit manche andere Zuflüsse kommen. Ich habe von diesen nur deswegen hier gesprochen, weil, wenn man ein Gesetz votirt, das mit bedeutenden Auflagen verbunden ist, man vor Allem darauf sehen muß, woher man die Bedeckung für die Ausgabe schafft. Vor der Hand sind es nur diese gesetzlichen Zuflüsse, welche die Aussicht gewähren, daß sich für die Ausgaben der Armenpflege eine Einnahme ergeben wird. Auf jeden Fall werden mehrere solche Zuflüsse erscheinen und nothwendig geschafft werden müssen. Es wird ja hier von freiwilligen Beiträgen gesprochen. Wenn nun die Armenversorgung sich

darum kümmern soll, daß freiwillige Beiträge geschafft werden sollen, so muß man um so mehr usuelle Beiträge, von Beerdigungen, Hochzeiten u. s. w. benützen, und darf sie nicht fallen lassen. Mithin glaube ich, daß der §. 36 über besondere Statute nicht in der Art präjudicial ist, daß man sich früher über denselben aussprechen müsse, ehe man den §. 19 und 20 behandelt (denn die Zuflüsse des §. 19 und 20 werden immer bestehen), es kann also in dieser Beziehung gar keine Veränderung mehr hineingebracht werden. Es handelt sich also nur um weitere Zuflüsse. Daher glaube ich mich nicht der Ansicht des Herrn Dr. Uchazy anschließen zu sollen.

Oberstlandmarschall: Herr Dr. Uchazy haben auch das Wort begehrt, bitte jetzt zu sprechen.

Dr. Uchazy: Wenn ich mir zuerst eine Bemerkung erlauben darf, auf die Entgegnung Seiner Excellenz des Herrn Statthalters, so bin ich ganz einverstanden, wenn der von ihm beantragte Zusatz dem §. 20 einverleibt wird. Aber damit ist ja eben dem Prinzip meines Antrages nicht genügt. Ich will nicht für diesen speziellen Fall gerade den von mir vertheidigten Berathungsmodus geltend machen, sondern wir werden im Laufe des Gesetzes noch mehrere Stellen finden, wo wir wieder in diese Lage kommen. Ich glaube, es ist einfacher, wir stellen jetzt gleich den Grundsatz fest, das Hauptprinzip des Lokalstatutes zu genehmigen oder abzulehnen, als daß wir bei jedem speziellen Falle und speziellen §. neuerdings darauf einzugehen hätten. Was die Bemerkung des Herrn Abg. Dr. Schubert anbelangt, so muß ich bemerken, daß ich zu §. 19 gar keinen Antrag gestellt habe, da ich nur den §. 20 im Auge gehabt habe, daß aber die Fälle des §. 20 nach der Fassung tarativ aufgezählt erscheinen. Es ist der Möglichkeit, daß auch die ganze Gemeinde die erwähnten Auflagen ausschreiben könne, gar kein Raum gegönnt, indm nämlich nur eine einperzentige Abgabe von freiwilligen öffentlichen Versteigerungen, weiter die durch den Antrag des Herrn Abg. Dr. Stangler nach den Straf- und anderen Gesetzen zuerkannten Geldbeiträge und Feilschaften, und dann die nach politischen Gesetzen aus Anlaß einzelner mit der Bewilligung zu entrichtenden Gebühren unter die laufenden Einnahmen aufgenommen erscheinen.

Oberstlandmarschall: Graf Clam hat das Wort.

Graf Clam: Wenn ich mich von den bisher gestellten Anträgen und Amendements zunächst gegen den vertagenden Antrag des Herrn Vorredners wende, so geschieht es darum, weil zunächst er selbst früher ausgesprochen hat, daß §. 36, um den es sich hier handelt, in gar keinem meritalen Zusammenhange mit dem ganzen übrigen Gesetze steht. Daß ich daher um so weniger, gerade nach seinen Worten, es auffassen kann, wie uns die Beschlusfassung über einen Paragraph, der in gar keinem meritalen Zusammenhange steht, hindern kann, mit

der Berathung des Gesetzes weiter fortzufahren. Ich glaube, daß ein Zusammenhang allerdings besteht zwischen diesem §. und den übrigen, wie eben zwischen den verschiedenen Theilen eines Gesetzes überhaupt; da können wir am Ende bei jedem §. finden, daß rücksichtlich eines späteren §. ein Zusammenhang mit den vorhergehenden obwaltet und wir können überhaupt nur in der Voraussetzung, daß die folgenden §§. entweder nach der Vorlage, oder nach der Fassung, wie wir sie uns denken, angenommen werden, in die Berathung dieses oder jenes §. unmittelbar eingehen.

Ich glaube übrigens, daß der Grundsatz, daß sich die Gemeinde und der Bezirk Armenstatute erlassen können, ein so sehr in der Natur der Sache wurzelnder, ein so sehr dem Begriffe der Autonomie entsprechender ist, daß Niemand in dem h. Hause zweifeln kann, daß dieser Paragraph so ziemlich einmüthig angenommen werden dürfte, ob auch die Fassung desselben mag dahin gestellt bleiben. Ich glaube, daß auch dieser keine wesentlichen Einwendungen entgegen stehen können. Speziell mit §. 20 scheint mir der §. 36 durchaus nicht im Zusammenhange zu stehen; §. 20 gehört unter die bei §. 19 stehende Ueberschrift: Gesetzliche Zuflüsse. Gesetzliche Zuflüsse können nur jene sein, welche durch bestimmte Gesetze dem Armenfond zugewiesen werden, nicht jene, welche in Gemäßheit dieser Gesetze vielleicht durch freiwillige Beiträge den Armeninstituten zugewiesen werden. Das sind nicht gesetzliche Zuflüsse; die eigentliche Bedeutung des Wortes „gesetzliche Zuflüsse“ ist die, daß gesetzlich nur jene Zuflüsse sind, die kraft des Gesetzes unmittelbar dem Armenfonde zufallen und zufallen müssen. Ich glaube daher, es mag §. 36 gefaßt werden, wie er will, so kann in den §. 20 deswegen nichts mehr und nicht weniger aufgenommen werden. Um allerwenigsten kann nach meiner Ansicht in §. 20 diese Bestimmung aufgenommen werden, welche, wenn ich recht verstanden habe, ein Vorredner ebenfalls angedeutet und welche Se. Exc. der Hr. Statthalter formulirt hat. Auf diese Bestimmung speziell erlaube ich mir die Aufmerksamkeit des h. Hauses zu richten. Ich glaube, daß eine solche Bestimmung: daß als gesetzliche Zuflüsse zu betrachten seien Abgaben oder Gebühren, welche von der Gemeinde, kraft ihrer von der Bezirks-Vertretung sanktionirten Beschlusses aufgelegt werden, im direkten Widerspruche mit §. 89 des Gemeindegesetzes stehen würden. Denn nach §. 89 des Gemeindegesetzes können Auflagen und Abgaben, welche nicht nach der Steuer aufzulegen sind, nur kraft Landesgesetzes erlassen werden. Nun ist kein Zweifel, daß solche Entrichtungen, solche als bindend auferlegte Entrichtungen von Gebühren von diesen oder jenen Akten immer eine Auflage, immer eine Abgabe sind. Dort, wo bereits Auflagen und Abgaben dieser Art bestehen, sind es keine neuen Auflagen oder Abgaben, dort bedarf es zur Forterhebung keines Landesgesetzes, aber zu neuen Auflagen und Abgaben bedarf es nach §. 89 des Gemeindegesetzes ein Lan-

desgesetzes. Und meine Herren, ich glaube der hohe Landtag hat bei der Notirung dieses §. 89 eine weise Voraussetzung geleitet. Ich glaube, wir würden es mit inkommensurablen Größen zu thun haben, wenn wir es ganz in das Belieben der Gemeinden stellen würden, neue Auflagen nach einem beliebigen Modus zu erlassen, bestimmte Taxen festzustellen für öffentliche Einrichtungen, ja selbst für „neuelle Gebräuche“ nach dem Ausdrucke, der früher angewendet worden ist, also selbst für Akte des Privatlebens Auflagen oder Abgaben zu statuiren. Ich glaube, meine Herren, es ist sehr wichtig, daß in dieser Beziehung an §. 89 des Gemeindegesetzes streng festgehalten werde. Es ist dadurch der autonomen Gemeinde nicht verwehrt, solche Auflagen zu Stande zu bringen, wenn die Faktoren der Gesetzgebung dieselben genehmigen. Es könnten daher jedesfalls nur solche Abgaben oder Auflagen oder Entrichtung von Gebühren, doch nur immer unter der Voraussetzung des §. 89 des Gemeindegesetzes aufgelegt werden. Würde aber nach §. 89 des Gemeindegesetzes, auf welches ich hingewiesen habe, vorgegangen, dann entfielen wieder die Nothwendigkeit, diese Zuflüsse als „gesetzliche“ hinzustellen. Eine gesetzliche Gebühr ist, wie gesagt, nicht eine solche, die dem Gesetze gemäß entrichtet wird, — ich glaube in diesem Sinne kann niemals eine ungesetzliche Gebühr entrichtet, oder doch vom Gesetze vorausgesetzt werden, — eine solche wäre eine gesetzmäßige Gebühr, eine nach den Bestimmungen der Gesetzgebung überhaupt entrichtete Gebühr, aber kein gesetzlicher Zufluß. Einen gesetzlichen Zufluß zum Fonde nenne ich, ich muß es wiederholen, nur einen solchen, welcher kraft bestehender Gesetze dem Vermögen des Armenfondes hier zugewiesen ist und keines weitem Beschlusses bedarf. Ich glaube daher, daß allerdings durch die in §. 20 angeführten, die laufenden gesetzlichen Zuflüsse erschöpft sind. Ich habe durchaus nichts gegen die veränderte Fassung des Punktes b, beziehungsweise c, nach dem Antrage des Abg. Stangler einzuwenden; aber gegen die veränderte Ueberschrift und beziehungsweise die Eingangsworte möchte ich einwenden, daß es nicht richtig ist zu sagen: „Zu den laufenden Ausgaben sind zu verwenden.“

Wir haben ganz präcis geschieden zwischen §. 19 Stammvermögen und §. 20 den laufenden Einnahmen.

Es sind dies so feststehende Ausdrücke, daß keine weitere Auslegung nothwendig ist; es würde aber allerdings zu Zweideutigkeiten führen, wenn man sagen würde: „zur Armenpflege sind zu verwenden dieses und dieses.“

Das würde zur Meinung verleiten können, daß das, was im §. 19 vorkommt, nicht zur Armenpflege zu verwenden ist; und doch handelt es sich auch dort nur um ein zur Armenpflege nutzbar zu verwendendes Stammvermögen.

Ich erlaube mir daher, mich gegen alle Anträge auszusprechen mit Ausnahme der veränderten Stilisirung des Punktes b), beziehungsweise c) nach dem

Antrage des Abg. Stangler, und ebenso glaube ich, daß das h. Haus nicht Grund hat, die Berathung zu sistiren, um erst auf Grund des §. 36 sich schließend zu machen.

Oberstlandmarschall: Se. Excellenz der Herr Statthalter.

Statthalter: Ich muß nur bemerken, daß ich den Andeutungen Sr. Excel. des Hrn. Grafen Clam bereits in dem von mir schriftlich übergebenen Amendement Rechnung getragen und darin die Aenderung vorgenommen habe, daß es heißt: „In Folge gültigen Gemeindebeschlusses (§. 89) festgesetzte Gebühren bei gewissen Gemeindeanlässen.“

Ich glaube, daß ungeachtet der Stilisirung, wie sie Abg. Stangler angetragen hat zum Absatz h), der von mir vorgeschlagene Absatz dennoch nicht überflüssig wäre, weil bereits wiederholt ausgesprochen worden ist, daß dieses Gesetz auch für Gemeindevorsteher ein Leitfadend und eine Instruktion in Amtshandlungen sein soll.

Es wird daher durchaus keinem Bedenken unterliegen, diese besondere Art von erst hervorzurufen Gesetzen in einem eigenen Absatze anzuführen und den Gemeindevorstehern anzugeben.

Oberstlandmarschall: Dr. Čížek!

Dr. Čížek: Jak již jeho Excellence pan hrabě Clam-Martinic důvody vyložil, musím i já též se přidati k nim, a hlasovati proti návrhu pana poslance Uchazyho. Mně obzvláště ještě to k tomu vede, že pan poslanec Uchazy neudal, z jakých příčin se právě má v poradu vzíti článek 36 a jest-li má znít tak, jak komise navrhuje, aneb jinak, a potom jakou změnu vůbec přijmutí neb nepřijmutí může míti na další přijmutí článku 20. Článek 20. platí pouze o zákonních důchodech a tedy, kdyby jsme snad obci menší právo udělili, nemůže to na zákonní důchody docela žádný vliv míti.

Co se však týče dodatku Jeho Excellence pana hraběte Rothkircha, tak mám za to, že jest též zbytečný, jak Jeho Excellence pan hrabě Clam-Martinic podotknul. Neb co tím se chce docíliti, jest v článku 21. Všecko to jest obsaženo v článku tom, kde stojí:

Dobrovolné příspěvky.

A §. 22. praví:

Kde uvedené příjmy fondu pro chudé k veřejnému opatrování chudých nedostačují, náleží obci, co se nedostává, ze svých vlastních prostředků doložiti a sobě dle pravidel zákona obecního opatřiti.

To jest tedy, že může podle obecního zákona, a potom dle usnešení a schválení okresního zastupitelstva poplatky vypsati a ustanoviti.

Dle usnešení zákona může okresní zastupitelstvo nějaké příplatky vypsati a ustanoviti.

To náleží do článku 22. a nikoli do článku 20.; neboť usnešení obecní nedosáhne nikdy zákonné moci.

Článek 20. mluví ale o zákonních úkonech,

pročež prosím, aby se přijal odstavec tak, jak jej komise navrhuje.

Posl. Kratochvíle: Myslím, že každý nový zákon, chteli míti životní oprávněnost, má aspoň býti vždy lepší, nežli zákon dosavadní ve věci vydaný.

Co se ale zvláštního zákona chudinského týká, hlavní stránka jeho jest, aby zjednal náležitých důchodů pro chudé; tedy hlavní stránka zákona toho také bude, aby důchody již stávající aspoň neskracoval.

Mně se zdá, že stilisováním §. 20., nyní §. 21., v I. odstavci se veliká újma děje až v dosavadní praxi.

Zpráva komise zmiňuje se hned na druhé stránce o tom, že při §. 20. vynechaly se dávky 1%ové ze statků cestou dražební, buď dražbou prodejní neb nájemní přecházející, kteráž dávka dle zákona nynějšího sotva v platnosti prý jest.

Komise praví: „sotva,“ já ale myslím, že taková dávka skutečně v platnosti jest.

Já nestojím na tom, že dávka v platnosti jest všude, ale stojím na tom, že dávka ta jest v platnosti dle interpretace dosavadního zákona o chudinství.

Víme totiž, že právě, jako v zákonodárství soudním nemají tak lehce místa obyčejové, že za to v zákonodárství politickém obyčejové mají velmi velký vliv ve společenském životě.

Co se dávek dotýká 1%ových do pokladnice chudinské, jest to dávka velmi stará a zakládá se již na dekretu dvorské kanceláře z dne 12. února 1784; a oprávněnosti skutečně proti všem pochybnostem dosáhla tato dávka nejvyšším rozhodnutím ze dne 18. května 1839.

Co se dávek těchto dotýká, tedy bylo na mnoze proti ním brojeno, ale bez velkého výsledku. Avšak myslím, že jak komise navrhuje §. 20., nyní 21., I. odstavec, činí velikou újmu dosavadním příjmům, kdežto praví:

„Dávky jednaprocentové ze statků movitých „i nemovitých, dobrovolnou veřejnou dražbou prodaných.“ V německém textu zní to pak takto:

„Die einprozentige Abgabe von den, in freiwilliger öffentlicher Versteigerung vorgenommenen Veräußerungen beweglicher und unbeweglicher Güter.“

Zde klade se důkaz zvláště na slovo „proděj“ a „veřejná licitace“ jest tu pojem vedlejší. Já bych kladl dle dosavadního způsobu hlavní důraz na slovo „veřejná licitace“ a držel bych se v tomto ohledu zákonníka zemského, totiž vyhlášky místodržitelství ze dne 18. února 1851, kde se praví, že patří také do důchodů chudých dávky jednoho ze sta obnášející, které se při všech dražbách vyjímaje exekuce a úpadky, jak movitých tak i nemovitých statků, vybíráti mají.

Tato stilisace, která praví hlavně totéž, co podává odstavec a §. 21, zdá se mi býti výhodnější, proto že nečiní žádné újmy ani chudým, ani volnému výkladu jednotlivců. Doufám, že mnozi

pánové z venkovských obcí dosvědčí, že u nich při každé dražbě a každém pronájmu se běře 1% k ústavu chudinskému. Na mnohých místech se to ovšem nečiní; to ale vyplývá z toho, že někde se slovo „dražba“ vykládá v širším smyslu, co licitace. Každá licitace, ať si je to prodaj neb pronájem, při každé dražbě má se dle tohoto výkladu dáti 1% chudým. Kde není ten způsob bráti slovo „licitace“ v tomto smyslu, tam takovou stilisací neuloží se žádná břemena. Kde je ale ten způsob, tam zachová se ten důchod pro pokladnu chudých. Jak se ale navrhuje komisi, tak by se všude 1 pr. dávka z licitac, ať je to pronájem neb prodaj, se vyloučila. Činím tedy návrh, aby tento odstavec ku §. 20 neb 21 zněl jak ve vyhlášce místodržitelství ze dne 18. února 1851 a v nejvyšším dekretu z dne 18. května 1839 jest obsažen, totiž takto: Dávky 1 pr., které se při všech dražbách, vyjímajíc exekuce a úpadky, jak z movitých tak z nemovitých statků vybíráti mají.

Oberstlandmarschall: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? Wenn Niemand mehr das Wort ergreift, so werde ich die Debatte als geschlossen erachten, die einzelnen Anträge zur Unterstüzung bringen und dann dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort erteilen. Es liegen vor: ein Vertagungsantrag des Herrn Dr. Uchazy, nämlich die Beratungen der §§. 20—35 auszusetzen, und den §. 36 in Berathung zu ziehen; dann zwei Abänderungsanträge, einer vom Herrn Kratochvíle in Bezug des ersten Absatzes, und einer vom Herrn Stangler in Bezug auf den zweiten Absatz und endlich ein eventueller Zusatz oder Abänderungsantrag zum Absatz c. Wenn nämlich Absatz c) weggelassen wird durch Annahme eines früheren Antrages, so tritt dieser Antrag des Abgeordneten Grafen Rothkirch als Absatz c) ein, und für den Fall, als der Absatz c) von der Kommission angenommen wird, so würde der Antrag des Abgeordneten Rothkirch ein Abänderungsantrag dieses Absatzes sein. Ich werde zuerst den Vertagungsantrag zur Unterstüzung bringen. Ich bitte ihn vorzulesen.

Landtagsaktuar Kuchynka (liest): Das hohe Haus wolle beschließen: „Es sei mit der Berathung des §. 20 bis ausschließlich §. 36 auszusetzen, sofort dieser §. in Berathung zu nehmen und nach derselben die Berathung der §. 20 bis §. 36 fortzusetzen.“

Aby se porada o §§. 20—36 odročila a aby se přikročilo k poradě o §. 36; potom teprv aby se radilo o §§. 20—35.

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen Herren, die den Antrag unterstützen, die Hand aufzuheben. (Geschieht.) Er ist nicht unterstüzt.

Nun kommt der Abänderungsantrag zum ersten Absatz, der Antrag des Herrn Abgeordneten Kratochvíle. Früher muß ich — das habe ich übersehen — den Abänderungsantrag des Herrn Stangler zur Unterstüzungfrage bringen, der Reihenfolge

nach, weil dieser Antrag sich auf den Titel bezieht, derselbe lautet:

Graf Franz Thun: Der Titel soll lauten: „Zur Bestreitung der laufenden Ausgaben bei der Armenpflege gehören.“

K u h r a z e n i: Ubrazení běžných výloh za opatrování chudých náleží.

Oberstlandmarschall: Wird dieser Änderungsantrag zum Eingange des §. 20 unterstützt? Ich bitte die Herren, die ihn unterstützen, die Hand aufzuheben. Er ist nicht unterstützt. Nun bitte ich den Änderungsantrag des Herrn Kratochvíle zum ersten Absatz des Paragraphes.

K u c h y n k a: Pan posl. Kratochvíle navrhuje, aby odstavec a) v §. 21. zněl takto:

a) Dávky jednocentové se při všech dražbách, vyjímajíc exekuce a úpadky jak z movitých tak z nemovitých statků vybíráti mají.

Der Abgeordnete Kratochvíle trägt an: „Der erste Absatz a) im §. 21 soll lauten: Die 1% Abgabe von allen Licitationen, ausgenommen die Exekutionen und Fallimente, ebenso bei beweglichen und unbeweglichen Gütern.“

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen Herren, die den Antrag unterstützen, die Hand aufzuheben. (Geschicht.) Er ist gehörig unterstützt.

Nun kommt der Änderungsantrag ad Absatz b des Herrn Stangler.

Landtagssekretär Schmidt (liest): Der Absatz b soll lauten: „Die vermöge Straf- und anderer Gesetze von den hohen Behörden dem Armenfonde zuerkannten Geldbeträge und Feilschaften.“

Odstavec 2. at zní:

„Peněžní částky neb věci prodajné dle trestního neb jiných zákonů, které úřady byly příknuty fondu chudých.“

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, die Hand aufzuheben. (Geschicht.) Er ist nicht unterstützt. — Ja, meine Herren, ich muß die Herren bitten, zugleich zu unterstützen. Noch einmal bitte ich diejenigen, die den Antrag des Hrn. Abg. Stangler unterstützen, die Hand aufzuheben. (Geschicht.) Er ist unterstützt. Nun kommt der Antrag des Hrn. Abg. Graf Rothkirch zu Absatz c, der entweder als Zusatz oder wenn — —

Statthalter Graf Rothkirch: Ich bitte, ich habe ihn vom Regierungstische aus gestellt, im Namen der Regierung, nicht als Abgeordneter. —

Oberstlandmarschall: Da bitte ich um Verzeihung, ich habe gerade umgekehrt gelesen. „Abgeordneter“ statt „Regierungsvertreter“. Der Antrag ist von Se. Exc. dem Hrn. Regierungsvertreter gestellt, ich bitte ihn vorzulesen.

Landtagssekretär Schmidt liest: Absatz c) soll lauten: „Die durch gültige Gemeindebeschlüsse (§. 89 des Gemeindegesetzes) aus Anlaß einzelner gemeindeamtlicher Bewilligungen festgesetzten Gebühren z. B. bei Heimats-, Bürgerrechtserteilung u. dgl.“

Odstavec c) at zní:

Poplatky, které platným usnešením obcí (v §. 89. obecního zřízení) za příčinou jednotlivých povolání od obecních úradů vyslych ustanoveny byly, n. př. za udělení práva domovského, občanského a t. d.

Graf Clam-Martinič: Zur formalen Frage, Excell.! Es ist nicht nur irgend über diesen Paragraph eine weitere Diskussion hervorgerufen; aber es liegt eine wichtige formelle Frage vor.

Se. Excell. hat gesagt: „Ich stelle den Antrag als Regierungsvertreter“; in diesem Augenblicke ist derselbe also Regierungsvorlage. Se. Excell. kann jeden Augenblick einen Antrag stellen, indem er zugleich Abgeordneter ist; aber ihn zu bezeichnen als Regierungsantrag, daß kann nach unserer Geschäftsordnung (so scheint mir) nur geschehen, wenn er eben nur Regierungsvorlage ist. Es ist dieses eine formale Sache, doch scheint sie mir zu berücksichtigen der weiteren Consequenz wegen. In diesem Falle natürlich ist es von keiner wesentlichen Bedeutung. Ich glaube, daß schon öfter dieser Fall zur Sprache gekommen ist, und ich glaube, er soll in Berücksichtigung gezogen werden. (Bravo!)

Statthalter: Es ist dieser Fall allerdings schon öfter vorgekommen, daß nun bei Berathungen von Gesetzentwürfen, oder einer aus der Initiative hervorgegangenen Vorlage von Seite der Regierung einzelne Amendements und Änderungsanträge vorgebracht wurden. Ich weise namentlich auf die frühere Session zurück, namentlich auf die Gesetze über Straßenconcurrentz. Es hat sich zu wiederholtenmalen für den Regierungsvertreter der Anlaß ergeben, einzelne Änderungsanträge und zwar im Namen der Regierung zu stellen, was die Folge gehabt hat, daß über ausdrückliche Beschlüsse des Hauses bezüglich dieser Amendements nicht die Unterstützungsfrage gestellt worden ist, deshalb habe ich auch im vorliegenden Falle hervorgehoben, daß ich nicht als Abgeordneter, sondern vom Regierungstische den Antrag gestellt habe.

Dr. Görner: Ich glaube, daß, wenn von Seite der Regierung ein Antrag gestellt wird, §. 40 eintritt, wo allerdings steht, daß er der Unterstützungsfrage nicht bedarf. Es heißt aber weiter: Es können Regierungsvorlagen, und als solcher ist er, nach der Ansicht Sr. Excell. des Graf Clam-Martinič auch anzusehen, ohne Vorberathung nicht abgelehnt werden. Es müßte daher dieser Antrag jedenfalls noch einer Kommission zugewiesen werden, weil man sonst in die Lage kommen könnte, daß Regierungsvorlagen auch sogleich abgelehnt werden dürften, was nach §. 40 unserer Geschäftsordnung nicht möglich ist.

Oberstlandmarschall: Ich kann den Antrag nur ganz nach §. 40 behandeln, oder gar nicht. Behandle ich ihn ganz darnach, so muß er in Druck gelegt werden. (Rufe: Ja wohl!) Und behandle ich ihn nach §. 40, so muß ich wieder

die Unterstüzungsfrage zulassen, weil dann dieser Theil des §. 40 Anwendung findet.

Statthalter: Es ist diese Frage bereits in der letzten Session in einem ähnlichen speziellen Falle aufgetaucht; es sind damals dieselben Gründe geltend gemacht worden, wie jetzt. Ich berufe mich aber, und ich glaube, daß die sonstige parlamentarische Gepflogenheit hier einen Einfluß üben wird auf diese, und da kann ich auf das Bestimmteste versichern, daß ich aus Anlaß dieses speziellen Falles, in der vorigen Session, die stenografischen Protokolle genau durchgesehen habe, und es sind wiederholt Fälle vorgekommen, wo vom Regierungstische einzelne Amendements gestellt, und bezüglich derselben ausdrücklich erkannt wurde, daß die Unterstüzungsfrage nicht nothwendig sei. Ich glaube die Sache selbst habe keine so wesentliche prinzipielle Bedeutung, daß es wohl bei der bisherigen Gepflogenheit sein Bewenden haben könnte. Dessen erinnere ich mich ausdrücklich, daß derlei Fälle mehrere vorgekommen sind und zwar: als der jetzige Staatsminister, Graf Belcredi, hier den Sitz als Statthalter hatte.

Poslanec dr. Sladkovský: Já mám za to, že není ani na čase, jednati o tom, jestli by to mělo nějakých následků, jestli by to bylo důležité, kdyby se mělo připustiti, že Jeho Exc. pan místopřítel co zástupce vlády může zde beze všech předloh činiti návrhy.

Já chci poukázat, pokud se pamatují, že vysoká sněmovna aspoň při jedné příležitosti minulého zasedání se zřejmě vyslovila, a nevím se pamatovati, o kterém zákonu se jednalo, avšak vím se pamatovati, že Jeho Exc. pan hrabě Lažanský činil návrh a že se činily proti tomu námítky, že místopřítel nebyl poslancem a že ovšem může návrh svůj co předlohu sněmu předložiti, že však co o návrhu vlády o něm se jednati nemůže.

Následkem toho pan poslanec šlechtic Zeileisen osvojil sobě návrh hraběte Lažanského, načež slavný sněm o tomto návrhu jednal.

Dokládám, že se mi spíše zdá, že sněm ve svých precedencích své mínění v ten smysl rozhodl, že místopřítel co zástupce vlády návrhy činiti nemůže, ale může je co předlohy podati. Nevím, že by se bylo stalo kdysi, že by se o návrhu místopřítelce co takového bylo jednalo.

Jestli snad by se chtělo poukázat, že něco takového dělo se za Jeho Exc. hraběte Belcrediho, stalo se to proto, že byl hrabě Belcredi poslancem sněmu českého a tudíž činil návrhy co poslanec.

Vládní návrhy mají ostatně sami o sobě již co takové za příčinou pramenů, z kterých pocházejí nepopíratelné důležitosti, ale že zapotřebí, aby dříve co předlohy, jak jednací řád ustanovuje, sněmu předloženy byly, aby všickni členové sněmu byli vstavu, rádně je dříve uvážiti.

Mám za to, že by přijaty byli obyčejové, a pročež vysvitá, aby se při přijetí jich setrvalo.

Statthalter: Um die Zeit des h. Hauses nicht zu lange in Anspruch zu nehmen durch die Besprechung dieser prinzipiellen Frage, ersuche ich Sr. Excell. meinen Antrag als vom Abgeordneten Grafen Rothkirch gestellt zu betrachten und behalte mir vor, diese Fälle speciell Sr. Excell. mitzutheilen.

Oberstlandmarschall: Nach der jetzigen Erklärung wäre also kein Anstand, daß der Antrag Sr. Excell. wie jeder andere Antrag behandelt werde. Ich erlaube mir nur vom persönlichen Standpunkte zu bemerken, daß ich immer von der Ansicht ausgegangen bin, daß der Regierungsvertreter als solcher nach unserer Geschäftsordnung nicht berechtigt ist, einen Antrag außer in Form einer Regierungsvorlage zu stellen. Das ist eben meine persönliche Ansicht.

Ich habe eben darin einen Grund gefunden, daß es ein Zeichen des Vertrauens für den Regierungsvertreter und für die Regierung ist, wenn er auch Mitglied des Landtages ist, weil ihm eben als Mitglied des Landtags noch ein Einfluß gegeben ist, den er als bloßer Regierungsvertreter nicht hat. Ich erinnere auch, daß ich in der ersten Zeit, wo ich Oberstlandmarschall war, dieses Prinzip unbedingt festgehalten habe und meine Herren! Sie werden sich erinnern, daß Graf Forgách nicht nur keinen Antrag als Regierungsvertreter gestellt hat, sondern auch jedesmal, wenn er gesprochen hat in der Debatte, oder einen Antrag gestellt, vom Regierungstisch weggegangen, sich an seinen Platz gesetzt und von seinem Plaze aus gesprochen, mitgestimmt und Anträge gestellt hat. Das fühle ich mich nur verpflichtet, als meine persönliche Ansicht über die Sache auszusprechen, was aber natürlich den jetzigen Fall nicht zur Entscheidung bringt. Ich bitte den Antrag behufs der Unterstüzungsfrage vorzulesen.

Landtags-Sekretär Schmidt liest Absatz c:

„Die durch gültigen Gemeindebeschlus nach §. 89 des G.-D. aus Anlaß einzelner gemeindeämtlich bewilligten festgestellten Gebühren z. B. Heimats-, Bürgerrechtsertheilung u. dgl.

Odstavec c)

Poplatky, které platným nsnesením dle §. 89. ob. z. za příčinou jednotlivých, od obecních úradů vyslych ustanovení ku př. za příčinou udělení práva domovského, občanského atd.

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen, die Hand aufzuheben. (Geschicht.) Ist unterstützt. Nun nachdem sämtliche Anträge unterstützt sind, einer darunter aber erst unmittelbar vor der Unterstüzungsfrage eingebracht, nämlich der des Abg. Kratochvíle und daher eigentlich noch nicht Gegenstand der Debatte war, so steht es noch frei, wenn Jemand über den letzten Antrag, der eben von Dr. Kratochvíle eingebracht wurde, das Wort ergreifen will.

Ich muß ihm noch das Wort gönnen, weil

er gar nicht discutirt worden und erst am Schluß der Discussion eingebracht worden ist.

Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen?

Dr. Rieger: Já jsem prosil za slovo, poněvadž se debata znova otevírá. Já chci jenom připomenouti, že mám úmysl učiniti návrh k §. následujícímu, kde se jedná o příspěvcích k obci, jak již zde byl o nich jeden řečník pověděl. Jsou v §§. předešlých obsaženy toliko příjmy plinoucí z nařízení z §§. zákona samého, tedy takové příjmy, které co nařízení zákona obecního při jednotlivých příležitostech atd. do §. 19. a 20. nenáleží ale myslím, že se dají mnohem přirohodněji vřaditi do §. 21., kde se jedná o dobrovolných příspěvcích. Myslím, že by se měl název tohoto §. změnit způsobem jak jsem pravil:

Příjmy pocházející z nařízení zastupitelstva obecního.

Einkünfte aus Verfügungen der Gemeindevertretungen.

Oberstlandmarschall: Der gegenwärtige Antrag ist für §. 21 angemeldet, also nicht gegenwärtig bei §. 20 zu behandeln. Ich werde ihn aber zur Orientirung der Herren, weil er in Beziehung zu §. 20 ist, vorlesen lassen.

Abg. Dr. Rieger: Ich gedenke nämlich zu §. 21 folgende Vorschläge zu machen, respektive gegenwärtig zu §. 22: Einkünfte aus Verfügungen der Gemeindevertretungen durch Gemeindestatute und Gemeindebeschlüsse können nach Maßgabe des Gesetzes, §. 89 der G. O. bei Feierlichkeiten und anderen Anlässen im Gemeindeleben als Gebühren und andere Abgaben eingeführt werden.

Der gegenwärtige 1. Absatz würde als 2. Absatz bleiben.

§. 22. má zníti takto:

„Příjmy pocházející z opatření zastupitelstva obecního.

Statuty a usnešení obce mohou podle §. 8. a 89. zř. ob. a 9. zák. dom. při slavnostech a jiných příčinách života obecního zavéstí dárky a poplatky.“

A ostatní zůstane jak je.

Oberstlandmarschall: Dieser Antrag kommt jetzt nicht zur Abstimmung, weil er in den nächsten §. gehört, und nur ad instruendum dem hohen Hause mitgetheilt wurde. Wenn Niemand weiter das Wort ergreift über den §. 20 — Dr. Brauner! Ich bitte.

Dr. Brauner: Já sice uznávám velmy dobrý úmysl a tendenci návrhu pana poslance Kratochvíle, poněvadž mu záleží na tom, aby dobrý zvyk, totiž zvyk příznivý chudinským ústavům, kde jaký takový panuje, byl zachován.

Já však jsem přece proti tomu návrhu, jak on zní a to z té příčiny, poněvadž nacházím velké nebezpečí v tom, když zákon nějaký, zvláště ale zákon takový, týkající se zákona o opatrování chudých, když tam jest taková neurčitost v něm,

že na jednom místě, mohou si to vykládat šíře a na druhém ouže.

Pročež kdyby pan poslanec Kratochvíle učinil návrh, aby při dražbách prodaji i pronájmu se to dělo, snad bych pro ten návrh hlasoval poněvadž mně také na tom záleží, aby důchody pro chudou kasu byly spíše rozšířeny, tak ale aby mohl rozumovati někdo, že jen dražby prodajné a druhý zase, že jen dražby pronájemné, s tím srozuměti se nemohu a to pro ten princip, že to pokládám za věc důležitou, aby v zákonu neurčitost hned ze začátku nebyla.

Poslanec Kratochvíle: Já se zase té neurčitosti nikterak neobávám a myslím, že nemusíme se takového ničeho obávati pro budoucnost.

Když totiž od r. 1784 až dosud žádné velké neštěstí z toho nepovstalo, myslím, že také i budoucně žádné nepovstane. Tendence návrhu jest ta, aby se podržela stilisace zákona dosavadního, a proti této stilisaci by komise ráda učinila nové ustanovení a tím újmu dobrému zákonu o chudinství.

Jestli že se žádné velké neštěstí nestalo až dosaváde, v budoucnosti se také žádné nestane, poněvadž, kde se takové dávky při licitacích, at prodajných aneb pronájemných dávají, dále se rády dávati budou. Co se týká stilisace, která má prý býti logická a jasná, má v zákonu o chudinství místa skolnost ta, že tento zákon jest dán pro život našeho lidu a až náš lid bude tak dospělý, že si bude vykládat zákony přísně logicky jinak, pak to bude povinností, dáti dle toho zákony jiné, které by vyhověly takovým požadavkům. Ale jak věc nyní stojí, vyhoví tato stilisace, která jest dosaváde v užívání a tu právě navrhuji.

Ostatně ale jest-li pan dr. Brauner ponavrhe nějakou lepší stilisaci, přidám se k ní s největší radostí ale dosud nevím sám o žádné lepší.

Oberstlandmarschall: Wenn Niemand mehr sich meldet, so erkläre ich die Debatte für geschlossen. Die Debatte über diesen §. ist geschlossen. Wir schreiten jetzt nach dem Schlussworte des Herrn Berichterstatters zur Abstimmung.

Berichterstatter Graf Franz Thun: Nachdem der Antrag des Herrn Dr. Uchazy sowohl, als der des Herrn Stangler, ersterer auf Vertagung der ganzen Debatte bis nach Entscheidung über den §. 36, und der des Abgeordneten Stangler auf Abänderung des Eingangs des §. gefallen ist, habe ich mich nur auf die Erwidern dreier Anträge zu beschränken.

Der erste Antrag ist der des Abgeordneten Kratochvíle, welcher die Bestimmung der 1 perzentigen Abgabe von freiwilligen öffentlichen Versteigerungen, derart erweitern will, daß ähnliche Abgaben auch von Verpachtungen bezahlt werden sollen. Ich erlaube mir das hohe Haus darauf aufmerksam zu machen, daß eine ähnliche Fassung auch in dem ursprünglichen Entwurfe des Armengesetzes,

wie ihn der Landesausschuß vorgelegt hat, enthalten war. In der Commission ist dieser Punkt einer reiflichen Debatte unterzogen worden, und die Commission hat sich dafür entscheiden zu sollen geglaubt, die 1perzentige Abgabe bloß auf freiwillige licitatorische Vermögens-Veräußerungen zu beschränken. Vor allem aus dem Grunde, weil es, wie sie glaubte, vollkommen genug ist, — wenn ähnliche Steuern bloß von wirklichen Veräußerungen des Vermögens bezahlt werden, nicht aber auch von der bloßen Benützung. Wenn eine Steuer aber auch bei Verpachtungen im Licitationswege bezahlt werden müßte, so fielen sie eben auf die Benützung des Eigenthümers und wäre zugleich eine sehr ungerechte Steuer, weil sie bloß eine Art der Benützung des Eigenthumes, nämlich auf die Art der Benützung derselben, mittelst öffentlicher Verpachtung trafe; denn wenn Jemand eine Verpachtung in einer anderen Weise als mittelst licitatorischer Ausbietung, z. B. aus freier Hand einbieten würde, so würde die Benützung eines Eigenthums nicht besteuert werden, bei der Ausdehnung dieser Besteuerung auf licitatorische Verpachtungen würde ferner darüber noch Streit entstehen, wo, wann soll die Steuer bezahlt werden, lediglich von einjährigen Verpachtungen, oder auch von Verpachtungen, die vielleicht auch sehr lange dauern, abgeschlossen werden, und in welchem Maaße soll sie für jeden Fall festgesetzt werden? Eine solche doch nur eine Art der Eigenthumsbenützung treffende Steuer könnte aber überdies mitunter einen sehr bedeutenden Theil des Nutzens nun dem Eigenthümer verschlingen. Ich muß daher im Namen der Commission entschieden auf der von der Commission beantragten Stillföhrung und der Richtigkeit der von ihr in Antrag gebrachten Beschränkung beharren. — Was den Antrag des Herrn Abgeordneten Stangler betrifft, daß die Absätze b) und c) durch die von ihm beantragte Stillföhrung in einem zusammen zu ziehen seien, so kann ich ihn nur, ich glaube auch im Namen der Commission, als einen sehr zweckmäßigen erklären und mich mit demselben conformiren. Was endlich den Antrag des Herrn Abgeordneten Statthalter's Grafen Rothkirch betrifft, gestehe ich offen und aufrichtig, daß trotz allem Gesagten ich demselben im Namen der Commission entgegentreten zu müssen glaube. Ich mache das hohe Haus darauf noch einmal aufmerksam, daß die Aufschrift der beiden §. 19 und 20 lautet: „gesetzliche Zuflüsse, d. i. Zuflüsse ex lege;“ daß es ferner im Eingange des §. 20 jetzt 21 ausdrücklich heißt: „zu den laufenden Einnahmen gehören,“ daß also dieser Eingang schon bezeichnet, daß die folgende Aufzählung taxativ und nicht enumerativ ist. Die Commission hat durchaus nicht, was sehr schwer gewesen wäre, sämmtliche gesetzliche Zuflüsse aufzählen wollen, sondern eben nur auf die ihr bekannten hindeuten wollen, damit nicht, wie dieß bisher in einigen Gemeinden doch noch geschieht, Einnahmen, deren gesetzliche Existenz

der Commission bekannt ist, noch könnten übergangen werden. Ist dieses aber der Fall, d. h. ist die Aufzählung bloß taxativ, dann scheint mir die Aufnahme des Antrages, welchen der Abgeordnete Graf Rothkirch macht, zum mindesten überflüssig. Zugleich aber scheint er mir unter den Titel „gesetzliche Zuflüsse,“ — das heißt Zuflüsse, die bereits in den jetzt bestehenden Gesetzen gegründet sind, — nicht zu gehören.

Ich glaube vielmehr, daß die in dieser Beziehung etwa wünschenswerthen Andeutungen zu dem Behufe, um durch neue Gemeindegesetze oder neue Gemeindeverfügungen, neue Einnahmen für die Armenpflege zu erzielen, als Zusatz zu dem §. 21 „freiwillige Beiträge“ aufzunehmen wären.

Oberstlandmarschall: Ich werde jetzt zur Abstimmung schreiten. Ich werde zuerst die Eingangsformel zur Abstimmung bringen, welche, nachdem der Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten Stangler nicht unterstützt worden ist, nach dem Commissionsantrage also zu lauten hätte.

Landtagssekretär Schmidt liest: „Zu den laufenden Einnahmen gehören...“

„K přijmím běžným náleží...“

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen Herren, welche mit der Eingangs-Formel, wie sie vorgelesen wurde, einverstanden sind, die Hand aufzuheben. (Geschließt.) Er ist angenommen. — Nun kommen wir zum 1. Absatze, zu welchem ein Abänderungsantrag des Herrn Kratochvíle eingebracht worden ist. — Ich werde also diesen Abänderungsantrag früher zur Abstimmung bringen und dann eventuell erst den Commissionsantrag. Absatz d) hat zu lauten:

Sněm. sekr. Schmidt čte: Dávka 1% tová, které se při všech dražbách, vyjímajících exekuci a úpaskú, jak z movitých tak z nemovitých statků vybíráti má.

Die 1perzentige Abgabe von allen Licitationen, sowohl bei beweglichen, wie bei unbeweglichen Gütern, mit Ausnahme der Exekutionen und Fallimente.

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen Herren, die für den Antrag der Commission sind, die Hand aufzuheben. (Geschließt.) Er ist angenommen. —

Was den Absatz betrifft, so hat der Herr Berichtstatter sich im Namen der Commission mit dem Antrage des Abg. Stangler conformirt. — Es existirt also eigentlich kein Abänderungsantrag, sondern nur der conformirte Antrag und ich werde ihn daher zur Abstimmung bringen.

Landtagssekretär Schmidt (liest): „Die vermöge Straf- und anderer Gesetze von der Behörde dem Armenfonde zuerkaunten Geldbeträge und Feilschaften.“

b) Peněžné částky neb věci prodajné, které le tretních neb jiných zákonů úředně byly přirknuty fondu chudých.

Oberstlandmarschall: Ich bitte die Herren, die mit diesem Antrage einverstanden sind, die

Hand aufzuheben. (Geschicht.) Er ist angenommen. Sonach entfällt Absatz c), wie er von der Kommission beantragt war und wäre eigentlich der Paragraph damit geschlossen. Jetzt kommt der Zusatzantrag Sr. Exc. des Hr. Grafen Rothkirch.

Landtagssekretär Schmidt (liest): Absatz c): die durch gültige Gemeindebeschlüsse (§. 89 des Gemeindegesetzes) aus Anlaß einzelner gemeindeamtlicher Bewilligungen festgesetzte Gebühren, z. B. bei Heimats- oder Bürgerrechtsertheilungen u. dgl.

Poplatky, které platným usnešením §. 89. ob. zřiz. za příčinou jednoduchých povolení od obecního úřadu vyslych, ustanoveny byly k. p. za příčinou udělení práva domovského, měšťanského atd.

Oberstlandmarschall: Ich bitte die Herren, die für diesen Antrag sind, die Hand aufzuheben. (Geschicht. Majorität nicht ersichtlich.) Bitte aufzusehen. (Geschicht. Zählung.)

Ich bitte die Gegenprobe. (Zählt.) Der Antrag ist angenommen. Es sind etliche 50 gegen, und waren vorhin zwischen 77 und 79 Stimmen. Auf die Art ist der ganze §. ganz votirt. Wir gehen zu §. 21 über.

Graf Franz Thun: §. 21, jetzt 22.

Freiwillige Beiträge.

Es wird dem Eifer der Gemeindevertretung empfohlen, freiwillige Beiträge durch Einführung von Subskriptionen, Sammlungen, Opferstöcken, und Sammelbüchsen an öffentlichen Orten zu erzielen oder zu gleichen Zwecken die Privatwohlthätigkeit überhaupt aus Anlaß von geistlichen Funktionen, von Festlichkeiten und Versammlungen, durch Schaustellungen, Vergnügungen und Lotterien oder in sonst geeigneter Weise anzuregen und für das Wohl der Armen fruchtbringend zu machen.

Hieser gehören auch die Sammlung und Annahme von Naturalien, die Annahme von Geschenken und Legaten.

## §. 22.

Dobrovolné příspěvky.

Odporučuje se horlivosti zástup. obecních, aby k docilení dobrovolných příspěvků zařizovala na veřejných místech subskripce, sbírky, pokladnice obětní a pokladničky sběrací, nebo aby k těmže účelům soukromnou dobročinnost vůbec v příležitosti duchovních funkcí a schůzek, pak také sporádáním všelikých divadel, zábav a loterií, nebo nějakým jiným způsobem povzbuzovala a výtěžek toho ve prospěch chudých užitečně ukládala.

Sem náleží také sbírání a přijímání naturalii a přijímání darů a odkazů.

Oberstlandmarschall: Zu diesem §. ist ein Zusatzantrag von Dr. Rieger gestellt.

Dr. Rieger: To co bylo přijato neodpovídá docela tomu, co bylo přijato v návrhu Jeho Exc. pana hraběte Rothkircha. Neodpadne to docela, poněvadž mluví o tom, co pan Uchazi navrhoval, že má býti obcím volno při rozličných příležitostech jako při slavnostech obecních, při svatbách

atd. uložiti jisté dávky, když je udílí způsobem zákonnitým, podle nařízení obec. rádu, pak to má být dovoleno. Já právě k tomu jsem navrhoval, aby sem byly vloženy, poněvadž myslím, že obec může uložiti jakékoli dávky, ale musí míti k tomu přivolení sněmu. Proto také měním titul a pravím, že má zníti: „Přijmy plynoucí z opatření obce.“ „Einkünfte aus Verfügungen der Gemeindevertretung.“

Graf Thun: Also Hr. Dr. Rieger beantragt im §. 21 als erstes Alinea zu setzen, wie jetzt vorgelesen wird:

Landtags-Aktuar Kuchinka liest deutsch: Aufschrift: „Einkünfte aus Verfügungen der Gemeindevertretung,“ dann Alinea 1 „durch Gemeindestatuten und Gemeindebeschlüsse können nach Maßgabe des Gesetzes (§. 8. und 89 der Gemeindeordnung und §. 9 des Heimatsgesetzes) bei Feierlichkeiten und anderen Anlässen des Gemeindelebens, Gebühren und Abgaben eingeführt werden.“

§. 22. má zníti takto: „Přijmy pocházející z opatrování zastupitelstev okresních, Statuty a usnešení obecním mohou (podle zákona §. 8. a 89. zřiz. ob.) při slavnostech a jiných příčinách (§. 9. zák. o právu dom.) do života obecního se zavést dávky a poplatky.“

Oberstlandmarschall: Nach diesem Absatz folgt der §. als 2. Absatz wie er jetzt lautet. Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen zu §. 21, neu 22?

Stangler: Ich möchte mir die Anfrage erlauben, ob, wenn der Antrag des Dr. Rieger angenommen wird, dann dieser §. entfällt, oder ob dann der Kommissionsantrag als zweiter Absatz folgt.

Oberstlandmarschall: Dr. Rieger beantragt, seinen Antrag als 1. Alinea, und, wenn diese angenommen wird, den Text der Vorlage als 2. Alinea.

Stangler: Wenn ich mich hier zum Worte meldete, geschah es mehr in formaler Beziehung, als in merito. In merito hätte ich nur das Bedenken, daß hier Lotterien aufgenommen sind. Ich glaube, wir haben in Oesterreich Lotterien so genug, daß wir nicht noch solche in das Armenstatut aufnehmen sollten, ich möchte, daß also dieser Passus von den Lotterien ausgelassen werde. Dann bezüglich des Formalen will mir, obwohl ich kein Jurist bin, die Stillirung nicht recht einleuchten. Nach dem Begriffe, den ich von einem Gesetze habe, normirt ein Gesetz, was zu thun und was zu lassen sei. Es heißt hier: „Es wird dem Eifer der Gemeindevertretungen empfohlen, freiwillige Beiträge durch Einführung von Subskriptionen, Sammlungen, Opferstöcken und Sammelbüchsen an öffentlichen Orten zu erzielen.“ Ich glaube, es könnte der Armenverwaltung überlassen werden, was das heißt Sammlungen.

Dann heißt es weiter: „Annahmen von Geschenken und Legaten.“ Nun haben wir aber bereits die Legate gehabt, denn ich glaube, es können nur die Legate gemeint sein, die in §. 20 vorgekommen

sind, und ich würde mir deshalb erlauben, die Stillstrung folgendermaßen vorzuschlagen: „Wenn der Antrag des Hrn. Dr. Rieger angenommen würde. Alinea b. Die dem Armenfonde zufallenden Geschenke und Legate, in so ferne letztere nicht solche sind, wie sie bereits im §. 20 dieses Gesetzes aufgeführt erscheinen, dem Armenfonde in Folge von Subskriptionen, Sammlungen, Schaustellungen, Festlichkeiten oder anderer Vergnügungen zukommenden Beträge in Geld oder Naturalien.“ Dadurch, glaube ich, wird der §. eine leichtere Ubersicht bekommen, denn auch das Formale ist bei einem Gesetze nicht zu übersehen, wenn es dadurch klarer und deutlicher wird, was umsomehr bei einem Gesetze zu beobachten ist, welches von Gemeindevorstehern gehandhabt werden soll, die nicht immer eine genaue Gesetzeskenntniß haben, wie es ja von der Kommission selbst wiederholt ausgesprochen worden ist.

Oberstlandmarschall: Herr Dr. Uchazy. Dr. Uchazy: Was die stillistische Abänderung des §. 21. anbelangt, so schließe ich mich vollkommen den Bemerkungen meines Vorredners an. Ich glaube nicht, daß es angemessen ist, daß das Gesetz etwas empfiehlt, sondern es muß positiv, imperativ sein. Ich glaube daher vorschlagen zu dürfen, §. 21 vorausgesetzt, daß der Antrag Riegers angenommen wird — soll lauten: „Die Gemeindevertretung hat freiwillige Beiträge durch Einführung von Subskriptionsammlungen, Opferstöcken, Sammelbüchsen u. s. w. in geeigneter Weise anzuregen, und für das Wohl der Armen fruchtbringend zu machen.“ So daß dieser Begriff des Empfehlers ausfällt. Ich glaube mich aber dagegen aussprechen zu müssen, was der Vorredner erwähnt hat, daß er die Initiative der Gemeindevertretung in diesem §. ausgeschlossen haben will. Gerade darauf scheint mit vollem Rechte besonderes Gewicht gelegt zu sein; denn, wenn das gesetzliche Vertretungsorgan der Gemeinde Einkunftsquellen eröffnet, so wird jedesfalls das Resultat ein viel Erspriesslicheres sein, als wenn überhaupt die Zulässigkeit nur allgemein ausgesprochen wird.

Ich glaube also, daß mit der lediglichen Veränderung der Stillistik und dem Beisage des Dr. Rieger die Alinea 2 des §. 22 respektive §. 23 in der von mir vorgeschlagenen Fassung zu lauten habe.

Oberstlandmarschall: Ich bitte den Stillstrungsantrag zu überreichen. Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Ich bitte Hr. Dr. Lumbe!

Abg. Dr. Lumbe: Ich will mir nur eine kurze Bemerkung erlauben über den Antrag des Abg. Stangler, bezüglich der Lotterie.

Es werden gewiß die meisten Mitglieder des Hauses gegen die kleinen Lotterien sein, und der Abg. Stangler hat eben gesagt, daß der Lotterien in Oesterreich ohnehin zu viele sind.

Wenn wir die Lotterien von dieser kleinen Besteuerung ausschließen und nicht nennen, so werden

ja dadurch die Lotterien begünstigt. Wir müssen ja die Sachlage nehmen, wie sie ist, nicht, wie sie sein soll.

Ich glaube, daß also der Antrag des Abg. Stangler gerade gegen seine Absicht ist, indem die Stillstrung der Kommission eine solche ist, daß die Lotterie auch besteuert, daß sie also auch genannt werde.

Dr. Stangler: Ich bitte um eine thatsächliche Berichtigung.

Der Hr. Vorredner hat mich ganz mißverstanden; denn nicht die Besteuerung der Lotterie ist genannt, sondern die Einführung der Lotterie, und dagegen bin ich.

Ich huldige dem materialistischen Grundsatz nicht: „der Zweck heiligt die Mittel.“

Oberstlandmarschall: Ich bitte mir den Antrag des Herrn Stangler, wenn er übersetzt ist, zu übergeben. (Kurze Pause).

Der Abänderungsantrag des Herrn Stangler lautet: (läutet).

Landtagsfr. Schmidt liest: §. 22. Absatz a) Die dem Armenfonde zukommenden Geschenke und Legate, insofern letztere nicht solche sind, die bereits in §. 20 dieses Gesetzes aufgeführt erscheinen. b) Die dem Armenfonde in Folge veranlaßter Subskriptionen, Sammlungen, Schaustellungen, Festlichkeiten oder andere Vergnügungen, oder aus Anlaß geistlicher Funktionen zukommenden Beiträge, an Geld, Kleidungen oder Naturalien.

§. 22. at zni takto:

- a) Dary a odkazy fondu pro chudé prikázané, pokud nebyly v §. 20. uvedeny.
- b) příspěvky na peněžích, satech a naturalích, které odkázány byly fondu chudých, na základe subskripčních sbírek představení, slavnosti neb jiných veselosti neb za příčinou duchovních funkcí.

Oberstlandmarschall: Nun haben die Herren den Antrag gehört. Wird der Antrag, der jetzt eben vorgelesen worden ist, der Abänderungsantrag nemlich, unterstützt? Ich bitte die Herrn, die den Antrag unterstützen, die Hand zu erheben. (Geschicht, unzureichende Anzahl). Er ist nicht unterstützt. Ein zweiter Abänderungsantrag ist auch jetzt eingebracht worden von Hr. Uchazy. Er wird eben jetzt übersetzt. Da dieser zweite Abänderungsantrag in merito ganz mit dem Auftrage der Kommission hier übereinstimmt, und er nur eine andere stillistische Fassung in sich schließt, so werde ich ihn später zur Unterstützungsfrage stellen. Ich werde vorläufig die Unterstützungsfrage stellen, betreffs des Antrags des Hrn. Dr. Rieger, welcher lautet:

Hr. Gr. Fr. Thun. 1. Alinea als Aufschrift möge gesetzt werden. Einkünfte aus Verfügungen der Gemeindevertretungen — —

Prijmy, pocházející z opatření obecního zastupitelstva.

Der Eingang der ersten Alinea soll dann lauten: „Durch die Gemeindestatuten und Gemeindebe-

schlüsse können nach Maßgabe der Gesetzparagraphe 80 und 89 der Gemeindeordnung, §. 9 der Heimathordnung, bei Feierlichkeiten und andern Anlässen des Gemeindelebens, Gebühren und Abgaben eingeführt werden.

Oberstlandmarschall: Dann kommt der §. wie er jetzt lautet als 2. Alinea.

Sněm. aktuár Kuchinka čte: Příjmy, pocházející z opatření obecního zastupitelstva.

Statuty a usnešení obce mohou se podle zákona §. 80., §. 89., zř. ob. a §. 9. o právu domovském při slavnostech a jiných příčin života obecního zavéstí dávky a poplatky.

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen Herrn, die diesen Zusatzantrag unterstützen, die Hand aufzuheben. (Unterstützt.) Ich werde mittlerweile dem Herrn Berichterstatter das Wort erteilen, wenn Niemand mehr das Wort verlangt.

Posl. dr. Čupr: Navrhuji, aby se v českém textu na místo slova „všelikých“ postavilo „rozličných.“ — Všelikých znamená v němčině „aller“ a to ruší patrně smysl.

Myslím, aby se tedy postavilo místo „všelikých“ „rozličných.“

Oberstlandmarschall: Das ist eine bloß stilistische Frage, eine bloß sprachrichtige Abänderung, keine meritorische.

Dr. Čupr: Keine meritorische.

Graf Franz Thun: Ich bitte ihn schriftlich zu bringen.

Oberstlandmarschall: Ich erteile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Graf Franz Thun: Ich werde zuerst mich über den Antrag des Herrn Dr. Rieger aussprechen. Gegen diesen Antrag hätte ich im Namen der Kommission keine Einwendung zu machen; nur glaube ich, wäre es logisch richtiger aus dem von Dr. Rieger als erste Alinea des §. 21, jetzt 22, beantragten Passus einen eigenen §. zu machen; nach den gesetzlichen Zuflüssen, kämen dann Zuflüsse aus Verfügungen des Gemeindevorstandes; und zum Schluß kommen die freiwilligen Beiträge. Mir scheint der beantragte Passus in den Absatz, wo von freiwilligen Beiträgen die Rede ist, und zum Schluß die Annahme von Naturalien und Legaten vorkommt, nicht recht hineinzugehören. Unter der Voraussetzung aber, daß es ein neuer §. ist, glaube ich im Namen der Kommission dem Antrage zustimmen zu können.

Dr. Rieger: Já se prohlašuji, že přijímám návrh p. zpravodatele, aby se návrh můj přijal v zvláštním §. Připomínám při tom, že by bylo nejlépe, aby návrh, který byl přijat návržením Jeho Ex. p. hr. Rothkircha také do toho samého §. byl přijat, poněvadž oba mají genetický původ ten samý, poněvadž oba nejsou to příjmy ze zákona plynoucí, ani z dobročinných prostředků, nýbrž příjmy z veřejné činnosti obce a obecního zastupitelstva pocházející.

Když totiž obecní zastupitelstvo udílí povolení

nějaké, nebo domovské právo, neb se dějí jisté slavnosti, kde také s povolením sněmu takové poplatky a dávky se ustanovují, tedy, abych tak řekl, leží to mezi dobrovolnými z jedné strany a zákonnými příspěvky z druhé strany. Jedno jak druhé má tentýž účel. Ale co se týče návrhu p. hr. Rothkircha, který již je přijat, mohlo by se snad při třetím čtení učiniti opatření a k tomu co já navrhuji, přidat.

Příznávám se upřímně, že návrh můj povstal z návrhu Jeho Exc.

Musím uznati, že to, co p. Uchatzy navrhoval je skutečně praktické, a že je potřeba, aby obec možnost měla časem svým poplatky ukládati. Toto musí se určití statutem, a statut takový jest-li ukládá poplatky, musí býti stran sněmu svolený. (Ustanovení §. 89) cestou zákonní. To je smysl mého návrhu.

Oberstlandmarschall: Ich kann zunächst die Frage nur so zur Abstimmung bringen, daß es sich darum handelt: Wird ein eigener §. unter dieser Ueberschrift angenommen? Sollte dieß geschehen, so werde ich die Frage zur Abstimmung bringen, ob das hohe Haus damit einverstanden ist, daß wegen der logischen Eintheilung der Absatz c, des vorigen §. in den neuen §. eingezogen werde. Jetzt ist noch der Abänderungsantrag des Herrn Dr. Uchatzy. Ich bitte den Antrag des Herrn Dr. Uchatzy vorzulesen.

Landtagssekretär Schmidt (liest): Die Gemeindevertretung hat freiwillige Beiträge durch Einführung von Subscriptionen, Sammlungen, Opfersstöcken und Sammelbüchsen an öffentlichen Orten zu erzielen, oder zu gleichen Zwecken die Privatwohlthätigkeit überhaupt aus Anlaß von geistlichen Funktionen von Festlichkeiten und Versammlungen, durch Schaustellungen, Vergnügungen und Lotterien oder in sonst geeigneter Weise anzuregen und für das Wohl der Armen fruchtbringend zu machen.

§. 21 (nově 22) at zní takto: Obecní zastupitelstvo at se postará o to, aby k doclení dobrovolných příspěvků zařizovala na veřejných místech subskripcce, sbírky, pokladnice obětní a pokladničky sběrací, nebo aby k těmže účelům soukromou dobročinnost vůbec u příležitosti duchovních funkcí, pak také sporádaním všelikých divadel, zábav a loterií nebo nějakým jiným způsobem povzbuzovala a výtěžek z toho ve prospěch chudých ukládala.

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen Herren, die den Antrag unterstützen, die Hand aufzuheben. (Geschickt, Zählung); er ist nicht unterstützt:

Graf Franz Thun: Ueber den Rieger'schen Antrag habe ich mich bereits erklärt, daß ich als Vertreter der Kommission keinen Anstand nehme, mich demselben als eigenen §. anzuschließen. Dem Antrag des Herrn Abgeordneten Stangler dagegen, muß ich im Namen der Kommission mit aller Entschiedenheit entgegenreten. Er beabsichtigt doch gar

nichts anderes, als eine andere Stilisirung der Bestimmungen, welche die Kommission angenommen hat. Die Stilisirung, die der Herr Abgeordnete beantragt, erscheint mir jedoch, so wie er sie formulirt hat, gar nicht einmal zulässig. Denn bezüglich der von ihm beantragten Absätze 1 und 2 müßte die Aufschrift doch wenigstens auch heißen: „Freiwillige Beiträge sind, „oder“ zu freiwilligen Beiträgen gehören.“ „freiwillige Beiträge sind, „oder“ als freiwillige Beiträge sind in Anspruch zu nehmen,“ aber nicht „freiwillige Beiträge;“ und dann 1. und 2., denn sonst fehlt im §. ja jedes Zeitwort. Es ist aber überhaupt immer überaus mißlich, wenn das ganze Haus auf Anträge eingeht, die gar nichts anderes beabsichtigen, als eine andere Stilisirung, und solchen Anträgen glaube ich als Vertreter der Kommission immer entgegenzutreten zu müssen, insoferne sie nicht bloß die Korrektur eines sprachlich unrichtigen Ausdruckes im deutschen oder böhmischen Text herbeiführen sollen. Wie vorsichtig die Kommission mit der Stilisirung vorgegangen ist, möge das hohe Haus daraus entnehmen, daß der Eingang dieses §. in allen drei Vorlagen, in dem ersten Entwurf des Gesetzes aus dem ursprünglichen Comité, in dem zweiten Gesetzentwurf des Landesausschusses, endlich in dem von der Kommission angenommenen Gesetzentwurf, daß der Eingang dieses §. in allen diesen drei Entwürfen jedesmal anders lautet. In der ursprünglichen Vorlage heißt es: „Es bleibt dem Ermessen der Gemeinde vorbehalten“ u. s. w.; in der zweiten vom Landesausschusse: „Es ist ferner Aufgabe der Gemeinde“ u. s. w.: in der jetzigen Abhandlung: „Es wird dem Eifer der Gemeindevertretungen empfohlen u. s. w.“ Die Kommission hat sich nach reiflichster Berathung in der letzteren Stilisirung mit voller Ueberzeugung geeinigt. Es möge die eben daraus entnommen werden, daß ihr bereits verschiedene andere Stilisirungen zur Auswahl vorliegen. Allerdings muß ich vollkommen anerkennen, daß die Bestimmungen dieses §. keine legislatorische Form haben; diese Bestimmungen lassen aber eine solche legislatorische Form, gehören jedoch nichts destoweniger ins Armengesetz wesentlich mit hinein. Das Armengesetz soll möglichst handlich sein, es soll verständlich sein für sämtliche Gemeindevorstände, es soll ihnen nicht nur die Beachtung sämtlicher Gesetzesvorschriften zur Pflicht machen, sondern ihnen denn doch auch dasjenige nahe legen, was mit Rücksicht auf die Armenversorgung allerdings im Allgemeinen zum Kreise ihrer Pflichten gehört, was sich aber eigentlich legislatorisch nicht vorschreiben läßt. Dahin scheint auch die Pflicht die Wohlthätigkeit möglichst auszubenten, um zu vermeiden, daß die Gemeinde in die Lage kommt, durch Umlagen für die Armenpflege zuzahlen zu müssen. —

Den Gemeinden aber zu sagen, ihr müßt Lotterien oder ihr müßt Subscriptionen einleiten, ihr müßt diese und diese freiwillige Einnahmequelle flüssig machen, das geht nicht, weil sich das ganz nach

Localen-Verhältnissen richtet; in manchen Gemeinden werden solche Einnahmen Gewinn versprechend möglich sein, in andern dagegen wird der ganze §. 21 von gar keinem Erfolg sein. Ich glaube also, es ist wirklich das einzig Zweckmäßige, die von der Kommission beantragte Stilisirung zu belassen, die die volle Anregung enthält, die Gemeindevorsteher, auf Alles, was sie thun können, um freiwillige Beiträge flüssig zu machen, aufmerksam macht, aber zugleich eben den Spielraum läßt, den die Ausbeutung der in demselben angedeuteten Einnahmequellen absolut nothwendig erheischen.

Oberstlandmarschall: Ich werde nun zur Abstimmung schreiten.

Als abändernder Antrag ist nur der v. Abg. Stangler vorhanden. Ich glaube aber, daß es nothwendig ist, früher abzustimmen über den Zusatzantrag des Dr. Rieger, welchen er nachträglich im Einverständnisse mit der Kommission als eigenen §. der vor diesem §. zu kommen hat, angetragen und formulirt hat. Ich werde also zuerst zur Abstimmung bringen den Antrag des Dr. Rieger als eigenen §. und zwar in der Form §. 21 neu.

Graf Thun: §. 21 zählt die gesetzlichen Zuflüsse auf, also kommt der Rieger'sche Antrag als §. 22 neu mit der Aufschrift . . .

Oberstlandmarschall: Bitte nochmals zu lesen.

Sněm. sekr. Schmidt etc: §. 22. má znít takto:

Přijmy pocházející z opatření zastupitelstva obecního. Dle statutu a usnešení obce mohou se podle §. 89 zákona obecního a §. 9 zákona domovského při slavnostech a jiných příčinách života obecního zavést dávky a poplatky.

§. 22 soll lauten:

„Aufschrift oder Titel“ . . . Einkünfte aus Verfügungen, der Gemeindevertretung. Durch Gemeindestatuten und Gemeindebeschlüsse können nach Maßgabe des Gesetzes (§. 8 und 89 der Gemeindeordnung und §. 9 des Heimathsgesetzes) bei Feierlichkeiten und anderen Anlässen des Gemeindelebens, Gebühren und Abgaben eingeführt werden.

V českém textu jsem vynechal §. 8 z. ob.

Dr. Rieger: To se již vynechá, poněvadž jest přijat návrh Jeho Excelenci hr. Rothkircha a poněvadž jest to již tam obsaženo.

Oberstlandmarschall: Also wie wird der Schluß lauten? Das Citat, wie wird es lauten? Landt.-Sek. Schmidt: Das Citat wird lauten:

§. 8 und 89.

Dr. Rieger: Bloß §. 89. Der §. 8 spricht bloß von der Verleihung des Bürgerrechtes; das ist erschöpft durch die amtlichen Bewilligungen von denen Se. Excel. gesprochen haben.

Sněm. sekretář Schmidt: Tedy jen §. 89 zřiz. obec.

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen

Herren, die für die Aufnahme dieses eben vorgelesenen §. in das Gesetz sind, die Hand aufzuheben. (Geschicht, angenommen.) Nun kommen wir zu dem eigentlichen §., der früher 22 und jetzt 23 ist. Hier ist ein Abänderungsantrag des H. Abg. Stangler, welchen ich zuerst zur Abstimmung bringe.

Unters.-Sekretär Schmidt liest:

Freiwillige Beiträge

a) die dem Armenfonde zukommenden Geschenke und Legate, insofern letztere nicht solche sind, die bereits im §. 21 dieses Gesetzes aufgeführt erscheinen.

b) die dem Armenfonde in Folge veranlasseter Subscriptionen, Sammlungen, Schaustellungen, Festlichkeiten oder anderer Vergnügungen, oder aus Anlaß geistlicher Funktionen zufließenden Beiträgen an Geld, Kleidung und Naturalien.

§. 21 nově 23.

Dobrovolné příspěvky.

a) Dary a odkazy fondu pro chudé přikázané pokud již nebyly v §. 20 tohoto zákona uvedeny.

b) Příspěvky na penězích, šatech, naturaliech, které odkázány jsou fondu pro chudé na základě subskripce sbírek, představení slavnostních neb jiných veselostí, neb za příčinou duchovních funkcí.

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen Herren, die mit der Fassung dieses §. nach dem Antrage des Abgeordneten Stangler einverstanden sind, die Hand aufzuheben. (Geschicht.) Majorität. Ich werde daher jetzt den §. wie er von der Kommission beantragt wird zur Abstimmung bringen. Wünschen die Herren, daß derselbe nochmals vorgelesen werde? Nachdem die Herren den Wortlaut vor sich haben, werden sie es vielleicht nicht wünschen. Ich bitte also darüber abzustimmen. Jene Herren, welche mit der Form und Fassung einverstanden sind, wie sie die Kommission in der Vorlage beantragt, bitte ich die Hand aufzuheben. (Geschicht.) Majorität.

Nun handelt es sich noch um die formelle Frage, ob das Haus der logischen Ordnung wegen damit einverstanden ist, daß der zu dem voranstehendem §. 20 angenommene Zusatzantrag des Grafen Rothkirch in den jetzt neukreirten §., nämlich nach dem Antrage des Dr. Rieger in der 2. Alinea aufgenommen werde.

Ich bitte, ist der Antragsteller Hr. Graf Rothkirch damit einverstanden?

Statthalter Graf Rothkirch: Vollkommen einverstanden.

Graf F. Thun: Als Vertreter der Kommission schliesse ich mich dem Antrage ebenfalls an.

Oberstlandmarschall: Ich bitte jene Herren, die mit der Versetzung dieser Alinea 3 des §. alt 20 in die Alinea 1 des §. alt 21, nämlich in dem von Dr. Rieger beantragten §., also von der letzten Alinea des Voranstehenden in die erste

Alinea des unmittelbar nachfolgenden §. einverstanden sind, nämlich.

Náměstek maršálkův dr. Bělský: Bude se hlasovati o tom, zdali alinea třetí, totiž návrh přijatý Jeho Exc. hraběte Rothkircha má býti převzat do tohoto nového článku jako 1. odstavec.

Oberstlandmarschall: Ich bitte also diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, die Hand aufzuheben. (Geschicht.) Angenommen.

Nun handelt es sich noch um eine stilistische Verbesserung des böhmischen Textes von Dr. Cupr.

Náměstek maršálka dr. Bělský: Pan dr. Cupr ponavrhuje, aby v článku 21. nyní 23. v českém textu a sice k řádce 6. místo „všelikých“ aby stálo „rozličných.“

Myslím, že se to může přijmouti, proto že jest to pravidelnější.

Posl. prof. Šembera: Mám za to, aby se toho nepřijímalo, poněvadž „všelikých divadel“ a „rozličných divadel“ má jiný smysl, nežli v německém „Schaustellung“, aby se nerozumělo nejenom divadel „Theater“ ale i výstavy rozličné, ku př. výstavy obrazů.

Dr. Cupr: Slovo to vztahuje se na zábavy. Loterie ta se tvoří v ten smysl, že by obec měla všeliké loterie zavádět, ale k loterii schválení, že by dáti neměla.

Oberstlandmarschall: Ich bitte die Herren!

Das ist eine Sache, über die Sprachkundige allein entscheiden können.

Ich kann ihn deshalb nicht zur Abstimmung bringen.

Posl. Zeithammer: Prosim za slovo.

Navrhuj, aby toto ponecháno bylo ke třetímu čtení.

Oberstlandmarschall: Also es wird beantragt, diese Aenderung bis zur dritten Lesung zu lassen.

Sind die Herren damit einverstanden? Angenommen.

Graf Franz Thun liest: §. 22. Zuschüsse aus Gemeindemitteln.

Wo die bezeichneten Einkünfte des Armenfondes zur Bestreitung der öffentlichen Armenpflege nicht hinreichen, hat die Gemeinde den Abgang aus eigenen Mitteln zu decken und nach Maßgabe des Gesetzes aufzubringen.

§. 22.

Příspěvky z prostředkův obecních.

Kde uvedené příjmy fondu pro chudé k veřejnému opatrování chudých nestačují, náleží obci, co se nedostává, ze svých vlastních prostředků doložití a sobě dle pravidel zákona obecního opatřiti.

Oberstlandmarschall: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? Ich bitte also die Herren, die mit dem Antrage der Kommission einverstanden sind, die Hand aufzuheben. (Geschicht.) Angenommen.

Graf Franz Thun liest: §. 23. Subsidia-  
rische Unterstützung.

a) Durch den Bezirk.

Wo die Erfordernisse der öffentlichen Armen-  
pflege so groß sind, daß die Gemeinde denselben  
ohne Ueberspannung der Kräfte ihrer steuerpflichtigen  
Mitglieder nicht zu genügen vermag, kann sie sich  
an die Bezirksvertretung wenden, damit diese den  
unbedeckten Betrag des Bedarfes, insolange dies  
nothwendig erscheint, bestreite.

§. 23.

Vypomocná podpora.

a) okresem.

Kde jest náklad na veřejné opatrování  
chudých tak velký, že jej obec bez přílišného  
stížení občanů, kteří daň platí, zapravovati ne-  
stačí, může se obrátiti k zastupitelstvu okresnímu,  
aby vzalo na se zapravení části nákladu neopa-  
třeného, pokud toho potřeba vymáhá.

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen  
Herren, die mit dem Antrage einverstanden sind,  
die Hand aufzuheben. (Geschlecht.) Angenommen.

Graf Franz Thun liest: §. 24. b) Durch  
das Land.

In Gegenden und zu Zeiten, wo die Armuts-  
bedürfnisse eines Bezirkes durch besondere Verhält-  
nisse eine Höhe erreichen, welche deren Bestreitung  
selbst aus den Mitteln des Bezirkes unthunlich  
macht, kann sich dieser um die Deckung des Ab-  
ganges an die Landesvertretung wenden.

§. 24.

b) výpomocná podpora zemí.

V krajinách a v dobách, v nichž by potřeby  
chudiny v některém okrese zvláštními poměry  
dosáhly takové výše, že by aniprostředky okresu  
k zapravení jich nestačovaly, může se okres o  
zahrazení schodku obrátiti k zastupitelstvu zem-  
skému.

Oberstlandmarschall: Ich glaube wirk-  
lich, daß das Haus nicht mehr beschlußfähig ist,  
wenigstens nach oberflächlicher Zählung.

(Oberstlandm. Stellvertreter zählt. Es wird  
geläutet.)

Ich bitte diejenigen Herren, welche mit dem  
Antrage einverstanden sind, die Hand aufzuheben.

Graf Fr. Thun liest: §. 25 neu 27:

Die Wohlthätigkeits- und Versorgungsanstalten der  
Bezirke.

Der Bezirksvertretung wird die Sorge über-  
wiesen, für Herstellung und Unterhaltung von Be-  
zirksanstalten, für Krankenpflege, für Armenver-  
sorgung und Armenbeschäftigung, für Besserung ver-  
wahrloster Jugend und für Förderung sonstiger  
Wohlthätigkeitszwecke.

§. 25 nově 27 at zní:

Dobročinné a zaopatřovací ústavy okresní.

Zastupitelstvu okresnímu ukládá se péče o  
zřizování a vydržování okresních ústavů.

Oberstlandmarschall: Zu diesem §. hat

Hr. Prof. Krejčí bereits früher einen Antrag ge-  
stellt, welcher folgendermaßen lautet:

Sněm. sekret. Schmidt etc: Obec, které  
na svůj náklad zařídí ústavy pro vychování a  
zaopatřování chudých opuštěných dětí, mají ná-  
roky na podporu z důchodů zemských, pokud  
vlastní příjmy k tomu účelu nestačí.

Gemeinden, welche auf ihre Kosten Anstalten  
für die Erziehung und Versorgung armer, verlas-  
sener Kinder errichten, haben Anspruch auf Unter-  
stützung aus Landesmitteln, wenn die eigene Ein-  
nahme zu diesem Zwecke nicht ausreicht.

Prof. Krejčí: Učinil jsem tento dodatečný  
návrh k §. 13. a připojil jsem několik slov k  
podpoře jeho. Nezbyvá mi než abych své důvody  
ještě připojil.

Jestli návrh sám za sebe mluviti nebude,  
nebude mi mnoho slov zapotřebí. Chci toliko  
vytknouti hlavní důvody, které mne vedly ku  
kladění návrhu. Že takových dětí jest po celých  
Čechách, které podpory zamýšlené potřebují a  
které se den ode dne množí, ví každý kdo po-  
měry venkovské zná. A že posud ani dobro-  
činnost našich obcí ani soukromná dobročinnost  
nestačí, jest jistá věc.

Pokud jest mi povědomo, jsou v Čechách  
jen 2 ústavy, které úlohou touto se zabývají.  
Totiž dobročinný ústav pražský pro zaopatřování  
pokáranců a jeden ústav soukromný J. J. knížete  
Švarzenberka ve dvoře Kratochvíli založený pro  
dělníky, kteří na čas na práci do Rakous jdou  
v okolí Netolickém.

Jiný ústav mi v Čechách není znám. Opa-  
kují, že cesta soukromné dobročinnosti by vedla  
nejprospěšnějším a nejprůměrnějším způsobem  
k cíli zaopatřování dětí a vychování jejich. Avšak  
jak poměry u nás jsou, potřebuje soukromná do-  
bročinnost nějaký podnět a ten se shledá v na-  
ději, že každá jednotlivá obec, neb jak to nyní  
rozšířeno bylo, každý okres, který k tomuto se  
zaváže, má naději na podporu zemskou.

Vim jenom o jednom okrese, který zamýšlí  
zaříditi podobný ústav a nestalo se to ještě z  
příčiny té, že náklad není zabezpečen.

Jsem té naděje, že kdyby se z důchodů  
zemských poskytla podpora, že by takové dobro-  
činné ústavy na rozličných místech v Čechách  
povstaly, jmenovitě v Tábořském kraji, kde velmi  
mnoho takových dětí se nachází a ještě v jiných  
krajinách jakož jmenovitě v okolí Pražském.

Z těchto důvodů osměluji se návrh svůj  
ještě jednou slavnému sněmu odporučiti, jenže  
bych přidal dle nynějšího postavení po slově  
„obec“ „nebo okresy“, takže by § tento zněl  
takto: Obec, neb okresy, které na svůj náklad  
zařídí ústavy k zaopatřování chudých dětí, mají  
nároky na podporu z důchodů zemských, pokud  
jejich vlastní příjmy k tomu účelu nestačí.

Oberstlandmarschall. Wünscht noch Je-  
mand das Wort zu ergreifen?

Dr. Čupr: Vzhledem k tomu, co byl p. zpravodaj sám pronesl, že totiž se o tom i v §. 25. zmínka děje, myslím, že i z příčin logických se ospravedlňuje as následující oprava nápisu tohoto.

Slavný sněm račič tedy uzavříti: Nápis §. 25. ať zní takto:

„Dobročinné zaopatřovací ústavy a dílny okresní.“

Der Titel des §. 25 soll lauten: „Wohlthätigkeits-, Versorgungs- und Arbeitsanstalten der Bezirke.“

Co se týče návrhu, který zde od pana poslance Krejčího pronesen byl, musím návrh ten co nejvřeleji podporovati, a myslím, že úzce spojen jest s návrhem druhým stran veřejných dílen; neboť myslím, že takovéto ústavy pro chudé spojeny býti musejí s dílnami, kde by dítě i pracovat se učilo a spolu něco vydělalo. Myslím, že by takové ústavy nestály valně mnoho, poněvadž by se samy sebou vyplácely.

Mně se právě jedná, jak sám pan poslanec Krejčí řekl, o pouhý podnět k tomu. My máme tu ovšem ústav pro kárance. Ale ústav ten, který dosti dobře působí, mnohem lépe zajisté by působil, kdyby byl spojen s dílnami, a kdyby nebyl v hlavním městě, kde jest mládež zpustlá a kde málo je, co by jí k lepšímu vésti mohlo: tedy kdyby byl na venkově, a byl spojen s dílnou.

Tedy návrh předešlého pana řečníka podporuji, a zároveň žádám, aby hlavně z logických příčin nápis se změnil, poněvadž skutečně, jak pan zpravodaj pravil, jest zde nutno zaměstnání, a to nejde, když není potřebných místností a potřebných strojů.

Oberstlandmarschall: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

(Es meldet sich Niemand.)

Ich werde die vorgelegten Anträge zur Unterstützungfrage bringen: Es sind beide Zusatzanträge. Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Čupr betrifft die Aufschrift des §., der H. Abgeordnete beantragt folgendes:

Nápis k §. 25. má tedy zněti takto:

Frant. Hrabě Thun: Dobročinné zaopatřovací ústavy a dílny okresní.

Der Titel soll lauten: „Wohlthätigkeits-, Versorgungs- und Arbeitsanstalten der Bezirke.“

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen Herren, die diesen Antrag unterstützen, die Hand aufzuheben. (Geschieht.) Er ist unterstützt.

Nun bitte ich den 2. Abänderungsantrag oder eigentlich nur Zusatz-Antrag zu verlesen, denn der Abgeordnete Krejčí will, daß sein Antrag nur als eine 2. Alinea zu dem §. komme.

Sněmovní sekretář Schmidt čte:

Obce neb okresy, které na svůj náklad zařídí ústavy k zaopatřování chudých dětí, mají nároky na podporu z fondu zemského, pokud jejich vlastní příjmy k tomu účelu nestačí.

Gemeinden oder Bezirke, welche auf ihre Kosten

Anstalten für die Erziehung und Versorgung armer verlassener Kinder errichtet haben, haben einen Anspruch auf Unterstützung aus Landesmitteln, wenn ihr eigenes Einkommen zu diesem Zwecke nicht ausreicht.

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen, die Hand aufzuheben. (Geschieht.) Er ist unterstützt.

Wünscht noch Jemand das Wort über §. 25 zu ergreifen? Wenn nicht, so erkläre ich die Verhandlung für geschlossen und erteile dem H. Be- richterstatter das Schlußwort.

Graf Franz Thun: Was zuerst den Antrag des Hrn. Abgeord. Čupr über die Abänderung der Aufschrift des Paragraphes betrifft, so glaube ich mich im Namen der Commission mit demselben conformiren zu sollen. Ich glaubte, es dürfte ganz zweckmäßig sein, auch der Arbeitsanstalten in der Aufschrift Erwähnung zu thun, und hiedurch auf ihre Gründung aufmerksam zu machen. Was aber den Antrag des Hrn. Professor Krejčí betrifft, so muß ich demselben mit aller Entschiedenheit entgegen- treten. Das Gesetz handelt von der aufsteigenden Fürsorge, welche die verschiedenen socialen Kreise nach einander der Armenpflege zuzuwenden haben. Es ist bereits in einem früheren Paragraphen aus- drücklich die Erziehung verwaister oder wie immer vernachlässigter Kinder den Gemeinden zur Pflicht gemacht. Die §§. 23 und 24 handeln bereits von der subsidiarischen Verpflichtung der Bezirke und des Landes zur Unterstützung der Gemeinden da ein- zutreten, wo die Gemeindemittel nicht hinreichen, was demnach ja auch schon für den Fall gilt, wenn die Gemeindemitteln zur Erziehung der Kinder nicht hinreichen, in welchem Falle schon nach den §§. 23 und 24 die subsidiarischen Verpflichtung auf die Bezirke und auf das Land übergehen würde. Ich glaube, die Wiederholung dieser Verpflichtung in diesem Paragraphen Absatz 2 ist vollkommen über- flüssig und würde gewissermaßen in den logischen Organismus des ganzen Gesetzes nicht hinein passen. Ich erlaube mir nebenbei nur noch das anzuführen, daß das vom Hrn. Antragsteller aufgeführte Bei- spiel ein unglücklich gewähltes ist. Er hat als Bei- spiel den Verein zum Wohle der Entlassenen Zücht- linge angeführt, einen Verein, der eben keine Ge- meinde ist, der in den Organismus des Gesetzes nicht paßt, auf den die Bestimmungen der gesetz- lichen Armenpflege, weil er ein freiwilliger Verein ist, sich gar nicht beziehen; der seine Wirksamkeit nicht auf die Kinder der Prager Gemeinde oder überhaupt irgend einer einzelnen Gemeinde allein be- schränkt, sondern sie vielmehr auf die dem Strafgesetze Verfallenen Erwachsenen und Kinder des ganzen Landes ausdehnt, so weit seine Mittel reichen.

Daß ein solcher Verein der Unterstützung des Landes bedürftig ist, ist auch meine volle Über- zeugung und die Unterstützung wird ihm vielleicht zu Theil werden, wenn der Verein abermals sich an das hohe Haus wendet, eben weil er für die

Kindern des ganzen Landes sorgt, obwohl zu meinem Bedauern im vorigen Jahre ein von ihm eingereichtes derartiges Gesuch abgelehnt worden ist. Aber das Beispiel paßt gar nicht zur Begründung des vom H. Abgeordneten Krejčí gestellten Antrages zur Abänderung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes, welches eben nur die gesetzlichen Bestimmungen für die socialen Organe, für die socialen Kreise des Landes enthält.

Ich muß also dem Antrage entschieden entgegen treten. Ich glaube, daß das Gesetz, auch für den Zweck des Herrn Antragstellers vollständig genügt, wenn der Paragraph so angenommen werde, wie er von der Commission vorgeschlagen worden.

Oberstlandmarschall: Ich werde also zur Abstimmung schreiten. Es sind 2 Abänderungsanträge; — zuerst werde ich den Titel zur Abstimmung bringen. Der Herr Berichterstatter hat sich mit dem Antrage des Hrn. Cypr conformirt, und es wird daher der gemeinschaftliche, vom Hrn. Berichterstatter im Namen der Commission und vom Hrn. Cypr beantragte Titel also lauten:

Landtagssekretär Schmidt liest:

„Wohlthätige Versorgungs- und Arbeits-Anstalten der Bezirke.“

Dobročinné a zaopatřovací ústavy a dílny okresní.

Oberstlandmarschall: Ich bitte jene Herren, welche für den Antrag stimmen, die Hand aufzuheben. (Geschlecht.) Es ist die Majorität. Nun kommen wir zum Inhalte des Paragraphes und da ist nur ein Antrag gestellt; nämlich der Antrag des Professor Krejčí, ein Zusatzantrag. Ich werde also zuerst, weil er als 2 Alinea folgen soll, den Inhalt des Paragraphen, wie er von der Commission beantragt wird, zur Abstimmung bringen, gegen den kein Abänderungsantrag vorliegt.

Landtagssekretär Schmidt (liest): „Wo die bezeichneten Einkünfte des Armenfondes zur Bestreitung der öffentlichen Armenpflege nicht hinreichen, hat die Gemeinde den Abgang aus eigenen Mitteln zu decken und nach Maßgabe des Gesetzes aufzubringen.“

Kde uvedené příjmy fondu chudiňského k veřejnému opatrování chudých nedostačí náleží obci, co se nedostává, ze svých vlastních prostředků doložiti a sobě dle pravidel zákona obecního tytéž zaopatřovati.

Oberstlandmarschall: Sie haben ja einen ganz anderen §. gelesen. Es handelt sich um den §. 25.

Sněmovní sekretář Schmidt čte:

§. 25.

Dobročinné a zaopatřovací ústavy okresní.

Zastupitelstvu okresnímu ukládá se péče o zřizování a udržování okresních ústavů k ošetřování nemocných, zaopatřování a zaměstnávání chudých, napravování zanedbané mládeže, jakož i vůbec péče o napomáhání všelikým účelům dobročinným.

§. 25. Der Bezirksvertretung wird die Sorge überwiesen, für Herstellung und Unterhaltung von Bezirksanstalten, für Krankenpflege, für Armenversorgung und Armenbeschäftigung, für Besserung verwaelter Jugend und für Förderung sonstiger Wohlthätigkeitszwecke.

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen Herren, die mit diesem Antrage, wie er eben jetzt vorgelesen wurde, einverstanden sind, die Hand aufzuheben. (Geschlecht.) Er ist angenommen. Es kommt nun der Zusatzantrag des Herren Dr. Krejčí.

Sněmovní sekretář Schmidt čte:

Obce neb okresy samy, které na svůj náklad zřídily ústavy pro výchování a zaopatřování chudých a nezaopatřených dětí, mají nárok na podporu z důhodů zemských, pokud jich vlastní příjmy k tomuto účelu nestačí.

Gemeinden oder Bezirke, welche auf ihre Kosten Anstalten für die Erziehung und Versorgung armer, verlassener Kinder errichten, haben Anspruch auf Unterstützung aus Landesmitteln, wenn ihr eigenes Einkommen zu diesem Zwecke nicht ausreicht.

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen Herren, die dem Antrage beitreten, der jetzt vorgelesen wurde, die Hand aufzuheben. (Geschlecht, Majorität nicht ersichtlich.) Ich bitte aufzustehen. (Geschlecht.) Es sind 46. Da waren wir nicht beschlußfähig, wenn das die Majorität wäre. Bitte die Gegenprobe. Es sind über 60, einige 70 dagegen. Wir müssen noch einmal abstimmen. Wir waren nicht beschlußfähig, nach der Zahl, die für und gegen stimmten. (Zählt noch einmal.) Das Haus ist aber vollkommen beschlußfähig, da müssen einige Herren sich der Abstimmung enthalten haben. (Rufe ja, jawohl!) Es haben dagegen 46 und dafür einige 70 gestimmt. Nachdem das Haus beschlußfähig ist, muß ich den Antrag als abgelehnt betrachten.

Graf Franz Thun: Ich werde jetzt die Nr. der §. auslassen, weil sich das später selbst ergeben wird. Es sind jetzt bereits 2 Paragraphen eingeschoben worden.

§... Wohlthätigkeitsanstalten des Landes. Für solche Wohlthätigkeitsanstalten, deren Errichtung durch die Bezirke nicht zweckmäßig erscheint, oder die Mittel derselben übersteigt, sorgt, insofern sie ein gemeinsames Landesbedürfnis sind, die Landesvertretung.

Dobročinné ústavy zemské.

O takové ústavy dobročinné, kteréž aby zřizovaly okresy, nevidí se přiměřeným býti, nebo jejich zřízení přesahuje okresní prostředky, pečuje pokud jsou obecnou potřebou zemskou, zastupitelstvo zemské.

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen Herren, die damit einverstanden sind, die Hand aufzuheben. (Geschlecht.) Angenommen.

Graf Franz Thun: §... Unterstützungs-kasse. Die Gemeindevertretungen haben streng darauf zu achten, daß bei Fabrik- und Bergbauunter-

nehmungen die gesetzlich (§. 85 Gewerbeordnung und §. 210—214 des Berggesetzes) vorgeschriebenen Unterstützungskassen, Bruderladen u. dgl. bestehen und ihren Verpflichtungen wirklich nachkommen.

Pokladnice výpomocná.

Zastupitelstva obecní mají přísně k tomu přihlížeti, aby při továrnách a závodech hornických zřízeny byly dle zákona (§. 85. řádu živn. a §§. 210—214. zák. horn.) pokladnice výpomocné bratrské a pod. i aby závazkům svým skutečně zadost činily. Kdyby se však takovéto pokladnice dle těchto ustanovení zákonných nespravovaly, má se zastupitelstvo obecní bez prodlení obrátiti k příslušnému úřadu, aby v příčině této učinil náležité opatření.

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen Herren, die mit dem Antrage der Kommission einverstanden sind, die Hand aufzuheben.

Dr. Limbeck: Ich habe bei diesem §. einige Bedenken, die mir so gewichtig scheinen, daß ich mich zu der Erklärung bemüßigt sehe, gegen diesen §. zu stimmen. Es ist keine Täuschung, in welcher ich mich befinde, wenn ich sage, daß dieser §. mit sich selbst im Widerspruche ist; denn während er im ersten Theile der Gemeinde die Polizeiaufsicht zuweist über die Gebahrung und die Pflichterfüllung der Unterstützungskassen und Bruderladen, spricht er im 2. Theile diese Competenz der Gemeinde ab. Das ist keine Täuschung, in der ich mich befinde, wenn ich diesen Widerspruch hervorhebe. Es ist eben nur nothwendig aus der Sache selbst heraus den aus der Sache selbst entstandenen Widerspruch, in welchem dieser §. mit den bestehenden allgemeinen Gesetzen sich befindet, zu mildern. Diese Collision besteht darin, daß sowohl die Gewerbeordnung als die Berggesetzgebung die Handhabung der Vorschriften, welche aus der Gewerbeordnung fließen, und dann die Aufsicht über die Beobachtung und Erfüllung der Bestimmungen des Berggesetzes in erster Beziehung den landesf. Behörden erster Instanz, in zweiter Beziehung den Bestehenden Bergbehörden zu weisen, insbesondere die Bergwerke ihres Bezirkes durch Abgeordnete zu untersuchen, den Stand des Bergwerkes und alles was dazu gehört, prüfen zu lassen.

Also es ist nothwendig, um einigermaßen die Collision, in welcher dieser §. mit den bestehenden allgem. Gesetzen sich befindet, zu mildern, es ist nothwendig geworden, diesen §. aus dem Widerspruche mit sich selbst zu befreien. Ich finde aber auch keinen zureichenden Grund, warum diese Aufsicht der Gemeinde zugewiesen werden sollte. Es könnte der Grund dafür nur darin liegen, daß die Gemeinde befürchten müßte, die Arbeiter, im Falle sie erwerbsunfähig werden, selbst erhalten zu müssen.

Diese Besorgnis ist aber vielleicht gar kein zureichender Grund für die Zuweisung dieser Aufsicht über die Unterstützungskassen und Bruderladen,

weil bekanntlich bei Fabriks- und Bergwerksunternehmungen die geringste Zahl der Arbeiter aus der Gemeinde, vielmehr die größte Zahl fremd sind.

(Hawelka: aber in den Gemeinden!)

Aber aus anderen Gemeinden nicht denjenigen, welchen die Aufsicht zugewiesen wird. Fabriks- und Bergwerksunternehmungen liegen sehr häufig in mehreren Gemeinden, ja sogar sehr häufig in mehreren Bezirken.

Welcher von den verschiedenen Gemeinden will man nun die Aufsicht über die Bezirkskassen und Bruderladen zuweisen? Denn mehrere Unternehmungen können sehr wohl, und es ist im Gesetze ausdrücklich ausgesprochen, können sehr wohl mehrere Bezirkskassen und Bruderladen haben. Welcher von den Gemeinden sollen sie nun zugewiesen werden?

Es ist aber auch auffallend, wie weit hier die Aufsicht, welche der Gemeinde zugewiesen wird, ausgedehnt wird. Es lautet §. 2 im Allgemeinen dahin: »bestehen und ihren Verpflichtungen wirklich nachkommen.«

Verpflichtungen, wie sie in Gesetzen selbst angedeutet sind und wie sie dann einzeln nach behördlich sanktionirten Statuten näher ausgeführt werden, gehen sehr weit. Auf alle diese Verpflichtungen soll dann die Gemeindevertretung das Recht der Aufsicht haben. Wie weit wird sich das erstrecken, wie dehnbar ist das?

Es kann soweit gehen, daß die Gemeindevertretung verlangen kann, bei jeder Auszahlung und Ablohnung zu erscheinen, denn vom Lohn wird der Beitrag geleistet, zu sehen, ob der Lohn richtig ausbezahlt wird, ob die Obligationen sicher angelegt sind, ob bei Bergwerken die Strafgeleier in die Unterstützungskassa eingezahlt sind, in die sie nach Bestimmung des Berggesetzes einzustießen haben, ob die Kassen sicher sind — das geht schon in das Hausrecht hinein, und ist wirklich eine Bevormundung durch die Gemeindevertretung, die ihresgleichen nicht gefunden hat.

Daß das eine Bevormundung ist, geht daraus hervor, wem zunächst das Aufsichtsrecht über Gewerkskassen und Bruderladen zusteht.

Im Berggesetze usw. ist schon die Andeutung enthalten, daß bei Errichtung der Statuten dem Arbeiter ein zweckmäßiger Einfluß auf die Errichtung der Statuten eingeräumt wird. Es enthält aber insbesondere das Berggesetz ausdrücklich die Bestimmung, daß die Statuten auch den Einfluß des Arbeiterpersonals auf die Sicherstellung und Verwaltung des Vermögens der Bruderladen, auf die Prüfung und Erledigung der Rechnung auszudrücken haben. Also diejenigen, welchen zunächst das Aufsichtsrecht über die Verwaltung der Bruderladen und Bezirkskassen zusteht, welche zunächst diesen Einfluß haben, sind die Arbeiter selbst.

Man kann also füglich sagen, das Gesetz gewährleistet die Autonomie und alle Augenblicke ist es in der Lage, diese Autonomie zu Nichts zu machen. Es wird wohl auch nicht außer Acht gelassen wer-

den können, daß die Landgemeinden nicht immer große Freunde von Bergbauunternehmungen und Fabriksunternehmungen sind. Es läßt sich vielleicht nicht stricte aussprechen, aber die Besorgnis kann wohl nicht unterdrückt werden, daß, nachdem dieses Aufsichtsrecht für die Gemeindevertretung so ausgedehnt beansprucht wird, daß leicht die Möglichkeit einer Chikane da eintreten kann. Ob es angenehm sein wird, bei Zuckerrfabriken und großen Brauereien, welche nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung auch unter die gesetzlichen Bestimmungen der Vorschusskassen fallen können, ob es gerade angenehm sein wird, neben der schon bestehenden gesetzlichen Aufsicht noch eine Aufsicht auch durch die Gemeindevertretung zu schaffen, das muß ich natürlich Erfahreneren überlassen. Ich halte wohl dafür, daß es nicht zureichend ist, bei Beurtheilung eines Gesetzes blos kritisch zu Werke zu gehen, sondern zugleich sich auf praktischem Gebiete zu bewegen. Aber ich muß gestehen, daß ich ganz rathlos geblieben bin; denn wenn ich auch für den ersten Theil des §. den Weg finden würde, zu sagen: Wenn die Gemeindevertretung erfährt, daß eine dieser Fabrikskassen oder Bruderladen ihrer Verpflichtung nicht nachkommt, bleibt kein anderer Weg, als schließlich zu sagen: Sie hat bei den competenten Behörden Abhilfe zu erwirken, nicht wie der §. sagt, anzufuchen. Es ist wirklich nichts gethan, mit dem was im §. liegt, — daß die Gemeindevertretung bei der competenten Behörde Abhilfe ansuchen kann. Das kann sie auch, wenn darin gar keine Bestimmung enthalten ist. Wenn aber diese erste Bestimmung aufgestellt werden soll, so verletzt sie nicht blos, wie ich gesagt habe, das Recht der Arbeiter, sondern geht auch viel zu weit; aus diesen Gründen werde ich gegen diesen §. stimmen.

Oberstlandmarschall: Hr. Dr. Čížek!

Posl. Dr. Čížek: Pan řečník, který přede mnou mluvil, mluví proti přijetí článku 27., nyní 29. a proč? jenom jednoduše z té příčiny, poněvadž prý jsou úřady, které mají dávatí pozor nad kasami výpomocnými.

To pánové, jak zkušenost učí, nevystačí, a já mám za to, že jest velká potřeba, aby nějaká osoba byla v místě, kde kasa taková jest, aby celé jednání její uměla posouditi, a ji v čas obrátiti k tomu, co pan řečník přede mnou poukázal.

Pokladnice výpomocné, bratrské a podobné ústavy mají téžže účel, kterého dosáhnouti chceme, mají zabrániti zmahání-se chudinství.

Když obec povinna jest zaopatřovati chudých, tak to leží v interesu jejím, v jejím účelu, aby hleděla k těm, kteří dle zákona povinnosti mají, chudinstvo zabrániti, aby povinnosti své zadost činili. Nestojí zde nikoliv, že by obecni úřad měl jaksi právo dozorství nad kasou; on má přihlížeti k tomu, jest-li skutečně, ať bratrské neb výpomocné pokladnice, tak jak zákonem za nutné ustanoveno jest, má přihlížeti k tomu, jest-li skutečně bratrské pokladnice povinnosti

zadost činí, jest-li dává skutečně těm, kterým právo bráti z té kasy výpomocné přísluší, jest-li skutečně plní účel, k jakému ustanovena jest. To jest úlohou obce; a když pravil pan řečník přede mnou, že není třeba aby to v zákoně stálo, tu mu musím odpověditi, že jest toho velice potřeba, a sice proto, aby právě ten představený měl nějakou pohnůtku hleděti k tomu. Nebo když nebude státi o to, odpoví se mu jednoduše: ty nemáš právo, aby jsi se staral o to, o to se má starati ten, koho se to týče. Horní úřad ten neví o ničem, řekne se, aby ten, kdo pomoc obdržeti chce, měl se hlásiti; ale ten se bude štítiti, poněvadž kdyby se staral o to, že by konečně nic nedostal.

Praví se, že prý obce jsou nepřátelé zakládání závodů a potom hornických podniknutí. Pánové, myslím, že to není pravda, a že se obec naše viní z něčeho, co skutečně nestává. Ony snad jsou nepřátelé, ale svévolného podniknutí hornického, a to mají dle mého mínění pravdu. Co se pak dotýče toho, že by obec se míchala snad v nějaké dozorství nad pokladnicí bratrskou atd., tu mám za to, že v pravdě vmíchat nikdo se nemůže, že účty si předkládat nedá, nýbrž jen když se dozví, že jmění není v místě jejím, a že má právo pomocí obci od takových neřestí, o kterých se právě dozví. Ona nemá vyšší moci nad tím, nýbrž má tu moc, aby k tomu hleděla, aby ustanovení, kterými někdo zákonitě zavázán jest, nějaké povinnosti plniti, aby je skutečně plnil, a proto jsem proto, aby se přijal článek tak, jak jest od komise navržen.

Abgeordneter Dr. Limbek: Ich bitte.

Oberstlandmarschall. Ich bitte zu sprechen.

Abgeordneter Dr. Limbek: Es wäre recht zweckmäßig, wenn es nur möglich wäre, alle diese Verpflichtungen, in wie weit sie den Gemeindevorsteher, die Gemeindevertretung treffen, hinzustellen, wenn man sie nur präcisiren könnte, damit wir weder in der, noch in jener Beziehung zu weit gehen. Nachdem dies aber nicht möglich ist, und der §. selbst davon absteht, und sich nur im allgemeinen ausdrückt, die Gemeinde habe darauf zu sehen, ob den Verpflichtungen wirklich nachgekommen wird, so gibt es dafür keine Grenze. Es würde keinem Anstand unterliegen, auszusprechen, daß die Gemeinde, wie es hier auch ausgedrückt ist, berechtigt sei, die Anzeige bei der competenten Behörde zu machen, wenn ihr ein Fall zur Kenntniß kommt, in welchem die Bruderladen oder Fabrikskassen ihre Verpflichtungen nicht erfüllen. Ich muß jedoch hiebei bemerken, daß nach den bestehenden Vorschriften sowohl der Gewerbeordnung als des Berggesetzes, das Verfahren in solchen Fällen allemal von Amtswegen einzuleiten ist.

Es steht Jederman frei, die Anzeige bei der Gewerksbehörde, bei der politischen Verwaltungsbehörde zu erstatten, es steht Jederman frei, die Anzeige bei der Bergbehörde zu machen.

Derjenige, der vom Falle betroffen, gegen den die Untersuchung einzuleiten ist, den berührt es nicht, wer die Anzeige gemacht hat. Die Behörde hat von Amtswegen darauf zu sehen, ob die Verpflichtungen auch wirklich erfüllt werden. Diese Gründe können mich also nicht bestimmen.

Oberstlandmarschall: Graf Clam!

Abg. Graf Clam-Martinič: Gegen diesen §. ist geltend gemacht worden, daß er mit sich selbst in Widerspruch sei und daß er mit der bestehenden Gesetzgebung im Widerspruch sei. Ich muß gestehen, obgleich ein Herr Redner sich wiederholt ausgesprochen hat, daß er glaube, sich in dieser Beziehung keiner Täuschung hinzugeben, ich, meiner Ansicht nach, doch glaube, daß er sich in dieser Beziehung wirklich täuscht. Ich glaube, der 1. Theil dieses §. und der 2. stehen miteinander nicht in Widerspruch und weil sie mit einander nicht in Widerspruch stehen, stehen sie auch nicht in Widerspruch mit der bestehenden Gesetzgebung. Dies erste Alinea dieses §. sagt nur, daß die Gemeindevertretungen darauf zu achten haben, daß die vorgeschriebenen Unterstützungskassen, Bruderladen u. dgl. bestehen und wirklich ihren Verpflichtungen nachkommen. Wer aber darüber die Cognition habe, das sagt sodann das zweite Alinea des §. und zwar übereinstimmend mit der bestehenden Gesetzgebung. Wollte man das als Widerspruch gelten lassen, so müßte es überhaupt auch als ein Widerspruch aufgefaßt werden, den Sicherheitsorganen die Aufsicht über irgend ein Gesetz zuzuweisen; weil z. B. nicht die Polizei die Cognition hat, ob etwas den Strafgesetzen verfällt oder nicht; das Strafgericht hat darüber zu entscheiden; das Sicherheitsorgan aber darüber zu wachen und die betreffende Anzeige zu erstatten. Freilich nicht in derselben, aber in ähnlicher Beziehung steht diese Verpflichtung der Gemeinde zu, darauf zu achten, daß diese Kassen ihrer Verpflichtung nachkommen, und zugleich die Verpflichtung der Anzeige an die Behörde.

Nun sagt der Herr Vorredner: „Ja Anzeigen kann Jeder erstatten.“ Ja er kann, aber er ist nicht verpflichtet dazu und eben dadurch, daß wir die Gemeinde darauf hinweisen, daß sie darauf zu achten hat, legen wir ihr die Verpflichtung auf, dem betreffenden Organe Anzeige zu erstatten, sobald die Kassen nicht vorhanden sind oder überhaupt ihrer Verpflichtung nicht entsprechen. Nun glaube ich, daß von diesem Standpunkte aufgefaßt, es unmöglich als im Widerspruch mit der Gesetzgebung stehend, angesehen werden könne. Der Herr Vorredner hat selbst gesagt, daß jeder die Anzeige erstatten kann; dann aber kann er doch nicht gegen das Gesetz sein, daß die Gemeinde verpflichtet wird, die Anzeige zu erstatten. Wie kann die Gemeinde aber die Anzeige erstatten, wenn sie nicht Kenntnis hat, und wenn sie nicht eben darauf zu achten durch ein Gesetz angewiesen wird? Ich glaube, man muß überhaupt davon ausgehen, daß nicht alles, was zur bestehenden Gesetzgebung etwas hinzufügt, mit demselben

im Widerspruche steht. Wollten wir das voraussetzen, daß an der bisherigen Gesetzgebung nichts zu ändern und nichts hinzuzufügen wäre, so wäre unsere Arbeit nur eine Compilation der bestehenden gesetzlichen Vorschriften und kein neues Gesetz. Ein Widerspruch, das glaube ich bewiesen zu haben, liegt nicht vor, sondern nur insoferne eine Hinzufügung als die Gemeinde als Aufsichtsorgan mit aufgestellt ist. Ich glaube, daß zu dieser gesetzlichen Bestimmung, wie sie hier vorgeschlagen wird, wohl auch der Grund einzusehen ist. Er wurde bereits von einem H. Vorredner ausgesprochen und ich glaube, daß es von großer Bedeutung ist, in der That von sehr großer Bedeutung, diesen Grund sich gegenwärtig zu halten. Die Verpflichtung der Gewerbsunternehmungen, Bergbauunternehmungen, Fabriken u. s. w. zur Anlegung und Unterhaltung dieser Kassen, ist keine private, sondern eine öffentliche Verpflichtung, eine Verpflichtung aus öffentlichen Rücksichten auferlegt u. z. aus der Rücksicht, um dem Heranwachsen des Pauperismus, dem Heranwachsen der Zahl der Verarmten und dadurch dem Heranwachsen der Verpflichtung der Gemeinde, des Bezirkes, des Landes zu steuern u. z. zu steuern zunächst durch den berechtigten Anspruch auf Selbsthilfe durch die betreffenden Unternehmungen und socialen Kreise.

Ich glaube, daß diese öffentliche Verpflichtung erfüllt werde, daran hat die ganze Gesellschaft ein lebhaftes Interesse und speziell hat die Gemeinde, welche ich schon früher einmal als die unterste Zusammenfassung der bürgerlichen Gesellschaft zu bezeichnen in der Lage war, ich sage die Gemeinde hat das lebhafteste Interesse daran, weil, sobald derselben nicht genügt wird, ihre Verpflichtung, beziehungsweise die Verpflichtung sämtlicher Gemeindeglieder zur Deckung des Kostenabganges eintritt. Ich mache darauf aufmerksam, meine Herren, daß in diesem §. 27 eine wesentliche Aenderung, gegenüber dem ursprünglichen Antrag der Kommission, gegenüber dem, was der Antragsteller, der Landesauschuß und die Enquetekommission beantragt haben, aber wesentlich im Sinne einer freieren Stellung der Industrieunternehmungen und Bergbauunternehmungen eingetreten ist. Dort wurde wie Ihnen aus dem Berichte und der früheren Vorlage bekannt ist, dort wurde diese Verpflichtung und ihre genauere Normirung als integrierender Bestandtheil ins Gesetz aufgenommen. Das haben wir ausgeschieden, weil wir der Ansicht waren, daß es nicht nothwendig ins Gesetz hineingehöre; wir müssen aber eben darum darauf bestehen, daß diese Verpflichtung als eine öffentliche anerkannt und daher auch unter diese öffentliche Garantie gesetzt werde.

Wie man aber sagen kann, es verstoße gegen die Autonomie, gegen das Prinzip der Autonomie, die Gemeinde hier als überwachendes Organ eintreten zu lassen, während es nicht der Autonomie widersprechen soll, daß die Bergbehörde überwachen soll, ist mir nicht wohl begreiflich. Wenn die Berg-

behörde die Verpflichtung hat, hier überwachend einzutreten und dann die Cognition darüber hat, so kann es nicht als ein Eingriff in die Autonomie betrachtet werden, daß die Gemeinde verpflichtet sei, hierüber ein wachsammes Auge zu haben und der betreffenden entscheidenden Behörde die Anzeige zu erstatten. Ich glaube daher, meine Herren, daß wir allen Grund haben, an diesem Gesetzesparagrafen, wie es hier vorgeschlagen ist, festzuhalten.

Prof. Herbst: Ich bitte um's Wort. Wenn der §. 27 nur die Bedeutung hat, die Gemeinde auf ihr Recht bei der Bergbehörde oder der Gewerkschaftsbehörde Abhilfe zu suchen, gegen nicht beobachtete gesetzliche Verpflichtungen aufmerksam zu machen, so wird es wohl wenigem Bedenken unterliegen können; denn es ist das nur ein jederman zustehendes Recht. Nachdem, wie einer der geehrten Hrn. Vorredner auseinandergesetzt hat, von Amtswegen die Bergbehörde einzuschreiten hat, so ist es ganz gleichgültig, von wem sie aufmerksam gemacht wird. Wenn aber das aus diesem Grunde aufgenommen wird, so scheint es mir aus mehr als einer Rücksicht notwendig, daß das Überwachungsrecht der Gemeinde näher bestimmt werde, und ich halte, in mehr als einer Richtung die Fertilung des betreffenden §. für keine glückliche. Ich will nur einen Fall hervorheben wegen seiner großen Wichtigkeit, und weil er in die Augen fällt. Die Bergbauunternehmungen sind ausgedehnte Unternehmungen und erstrecken sich auf das Weichbild mehrerer Gemeinden in der Regel wenigstens, wenn sie wirkliche Bergbauunternehmungen von größerem Umfange sind. Sollen nun alle Gemeindevertretungen, in deren Weichbilde ein Etablissement, ich will nicht sagen ein Etablissement, sondern vielleicht nur ein Ort, wo bloß die gefördertten Kohlen aufgelegt sind — sollen alle diese Gemeinden das Überwachungsrecht haben, oder soll die Autonomie der Bruderkassen eintreten, welche in dem Sinne genommen wird, daß die beteiligten Bergarbeiter dieselben verwalten, nicht in dem Sinne, daß die Bergbehörden das Überwachungsrecht haben; sollen diese Gemeinden alle etwa in die Bücher einsehen, Kassakontrollirungen vornehmen können, und bei der Auszahlung der Löhne anwesend sein? Das ist doch eine große Frage, ob alle diese Gemeinden das Recht hiezu haben. Darüber gibt der §. keine Auskunft, sondern die Gemeindevertretung. Nun kommt noch hiezu, wenn wegen des Interesses der Gemeinde rücksichtlich des seinerzeit zu versorgenden Arbeiter die Gemeinde das Aufsichtsrecht haben soll.

Wenn das der Grund ist, warum die Gemeinde das Aufsichtsrecht haben soll, so müßte ja nach diesem angegebenen Grunde das Aufsichtsrecht denjenigen Gemeinden zustehen, welchen die Versorgung obliegt, also nicht den Gemeinden, in welchen die fremden Bergarbeiter arbeiten, sondern denjenigen Gemeinden, in welchen sie heimatberechtigt sind und denen die Armenversorgungen dieser Bergarbeiter zur Last fallen wird. Diese haben ein weit größeres In-

teresse daran, als die Gemeinde, in welcher die Bergbauunternehmung stattfindet. Es müßte also, wenn es aus dem Titel des Interesses geschieht, auch den anderen Gemeinden und diesen vorzüglich die Aufsicht eingräumt werden. Jedenfalls wäre nothwendig zu sagen, welche von mehreren Gemeinden, in deren Gebieten Bergbauunternehmungen sich befinden, dieses Recht hat. Hiezu kommt noch etwas. Wer die gesetzliche Verpflichtung hat, der ist auch demjenigen, der durch die Nichterfüllung dieser Pflicht zu Schaden kam, verantwortlich. Die Gemeindevertretung, wenn ihr durch das Gesetz die Denuntiationspflicht bei der Bergbehörde auferlegt wird, ist also verpflichtet, denjenigen Schadenersatz zu leisten, die dadurch zum Nachtheil kommen, daß diese Verpflichtung nicht erfüllt wurde; dieses ist aber nicht die Gemeinde, sondern dieses sind die bei den Bruderkassen oder Fabrikassen Beteiligten; denen würde die Gemeindevertretung haften müssen für jede aus der Nichterfüllung der gesetzlich auferlegten Denuntiationspflicht entspringenden Schaden, und das ist nicht im Gemeindegesetz begründet, weil die Gemeindevertretung wohl haften kann für den Schaden, den die Gemeinde zufügt, aber nicht da, wo ein Schaden von dritten Personen zugefügt wird.

Das ist nicht im Systeme des Gemeindegesetzes begründet, und man würde der Gemeinde damit eine neue und nach Umständen sehr unangenehme Verpflichtung auflegen. Es wäre also in mehr als einer Beziehung wünschenswerth, daß die Frage, ob die Gemeindevertretung am Sitz der Unternehmung oder die Gemeindevertretung dort, wo die Arbeiter wohnen, oder wo das Etablissement sich befindet, wo die Arbeiter bloß beschäftigt sind, oder ob alle diese Gemeindevertretungen zusammen das Aufsichtsrecht haben. Es wäre auch wünschenswerth, daß gesetzlich bestimmt würde, welchen Umfang das Aufsichtsrecht hat, ob es nämlich bloß in der allerdings meines Erachtens ganz unbedenklichen Bestimmung besteht, daß die Gemeinden aufmerksam gemacht werden auf ihr Recht, falls ihnen etwas vorkommt, was auf eine nicht richtige Gebahrung der betreffenden Kassen hindeutet, das bei der kompetenten Behörde anzuzeigen und Abhilfe zu begehren. Würde das klar ausgesprochen werden, so würde die Bestimmung keinem Bedenken unterliegen; es würde aber auch nicht in das Armengesetz gehören, sondern es würde aus dem Titel, daß die Gemeinde die eigentliche Aufsichtsbehörde über alles Unrecht, was in ihrem Bezirke geschehen ist, hier abzuleiten, und dann würde es eben natürlich sein, daß die Gemeinde, wo die Verwaltung der Bruderkasse ist, auch das Aufsichtsrecht übt, bezüglich der Unternehmungen, die in ihrem Bezirke liegen. Eine genauere Fertilung die des §. wäre gewiß in mehr als einer Beziehung wünschenswerth.

Oberstlandmarschall: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Poslanec Dvořák: Já mám za to, že se nemá učiniti žádná oprava k §. tomu, a jsem do-

konce srozuměn s tím, co komise ustanovila, totiž aby obec měla práva dohlížeti k bratrským, výpomocným a zaopatřovacím ústavům s tím spojeným.

Já jen v krátké vysvětlení chci podati, že my máme zaopatřovací ústavy nejen horníků ale i hutníků, a že horníci a hutníci jsou při větších závodech hornických v jednu opatřovací pokladnici zahrnuti.

Jsou také, zvláště v pražském kraji jest hutnický závod, který má pro sebe bratrskou pokladnici; tu bych myslal a jsem toho mínění, aby se opravil, aby se změnil §. 27., a aby se řeklo: že obecní zastupitelstvo má přísně dohlížeti, aby při horách a hutích zařízení byla atd.; pak by v německém textu stálo: „Die bei Fabriken, dann Berg- und Hüttenwerken.“

Tyto významy jsou přísně zákonné.

V německém textu se užívá slovo: „Bergbauunternehmung,“ a to slovo „hutě“ dobře jest naznačeno tím, když řekneme: Bei Berg- und Hüttenwerken v českém textu: „při horách a hutích,“ to jsou technické významy, jimž každý dobře porozumí.

Ze s druhé strany se proti tomu §. námitky činí, nemohu pochopiti; jest to příčina toho, že ti páni právě ten smysl do §. toho nekladou, jak jej komise vložiti mínila.

Komise nezamýšlí, aby přísná dohlídka od obce vedena byla, aby přihlížela, jestli kasa povinnost koná, tomu tak komise nerozuměla, ale zajisté v ten smysl to vykládala, poněvadž má přesvědčení, že úřadu není možná vše vykonati, jak by vůli měl, tak že návrh z jiné strany podporovaný, právě za tou příčinou komisi odporuje, neboť mám ze své vlastní zkušenosti vlastní přesvědčení, že v případě tom jest podpora od obce velmi veliká a vydatná, a nikoliv nechci vykládati, jakoby obec měla dozorství nad horním úřadem, nýbrž aby byla jen podporou u vykonávání povinnosti.

Já mám za to, že obec, když tak jedná, že vykonává jen svou povinnost, ne své právo, nýbrž jen povinnost, a povinnost ta byla již v jiném §. podotknuta, že se může, jest právě na místě, když se mluví o chudých, o školách, poněvadž školy vyučováním chudinu odstraňují. O té otázce nechci déle mluvit. Já jsem o té otázce dosti rozmýšlel a snaha skrze celý můj dosavadní život, skrze půl aspoň, byla k tomu, abych právě v této záležitosti, v této hornické záležitosti o zaopatřování hornictva nabyt jasného náhledu, poněvadž je ta otázka příliš důležitá. Můžu ji užiti k tomu, abych ji připojil ke školám, že jest velmi potřeba, hleděti na práci a pak ještě na hmotu a jak se hmota zaopatřiti má. Jedná se tu tedy o chudinu. Chci dokázati, že s tím to souvisí.

Proto máme chudinu, že nemáme práce, a musíme se tedy o práci postarati a mluvit o práci, když mluvíme o chudině. Pak jest zapotřebí,

hleděti na hmotu, z které právě chudina práci bere, a to jsou hory samy. Měl jsem příležitost na tento moment upozorniti, a také jsem činil, jak myslím, svou povinnost, že jsem na tento moment upozornil — na práci a na hmotu. Lehce se brala slova má, a nedůvěřovalo se, že bych snad tomu porozuměl.

Ejhle, výsledky to dokazují, co jsem pravil, a dokázaly. Následky to dokážou, že jsem měl pravdu. Obec má nejen právo, ale i povinnost přihlížeti k tomu.

Máme přesvědčení, že kdekoliv se hornické závody ve větší míře rozšířily, že tu velké množství horníků přibýlo, o kterých se nemůže říci, že patří k té obci. Horník zůstane tam dotud, dokud má výživu, dokud má práci v té obci.

Vidím to velmi blízko, jak se množství horníků rozmáhá. Jestli se množství horníků rozmáhá, jest to zajisté velmi důležité pro obec, jest-li má práci. Tož máme toho letošního roku smutný důkaz na horách Krkonošských. Následkem je nouze všeobecná, následkem totiž toho, že nemohly pracovati továrny.

Následkem toho ti továrníci pracovati nemohli a nebylo také práce pro horníky a každý, kdo v okolí žil, má to přesvědčení, že tím obci veliké trampoty povstaly a že se minulého roku zákon o jistotě osobní uzavřený, na čas odročil, stalo se to zajisté za dobrými příčinami.

Obce jiné byly též velice stíženy tím, že dělníci práce neměli. Ale ještě jiná okolnost jest ta, že nemože řáditel nejvíce na těch místech, kde jsou horníci a sice, kde jsou horníci ve velkém počtu, a tu máme zase důkaz toho v Příbrami, v Březových horách a Kladenských horách.

Nechceme připočítati vinu malým platům horníků, ale jest důkaz, že, když právě tato třída zachvácená byla, že tyto třídy měly nedostatek práce.

Já jsem již v sezení roku 1864 o tom se zmínil, že právě nemáme tak skvělých obrazů o takových hornických místech, kde velmi mnoho horníků jest shromážděno, a právě letos se nám dostalo toho přesvědčení, jak smutné výsledky z toho pocházeti mohou. Právě když jsem k tomu poukázal, měl jsem jeden z těch případů před očima nikoliv ale to, o čem návrh činím.

Já mám ale ještě jiných případů zde na mysli, totiž, co se týče zaopatřování hmoty při jedněch jako při druhých horách.

Ale jedná se tady o to, aby se zaopatřila práce, by z toho následky špatné nepovstaly.

A tu právě na tom místě pro budoucnost nejsou radostné vyhlídky. Nechci dále slov šířiti. Že jest zaopatřování horníků velmi důležité, uznává se vždy a vždy nejenom v Rakousku, nýbrž i v sousedních zemích, a my máme v Čechách dosti jmění nashromážděno, aby bylo postaráno o horníky a hutníky. Máme v celých Čechách jmění v pokladnicích uloženého 1,040,000 a na tomto ka-

pitále participuje erár s 396.000 a osoby privátní s 643.000.

Horníků v celých Čechách máme 27.000, v Pražském kraji 13.000.

Z toho zajisté jest viděti, že jest zapotřebi na horníky bráti ohled a všestranně se postarati, jak by jejich nouzi odpomoženo býti mohlo.

Jest-li se na hornictvo nebude bráti ohledu, může se státi, že na takových místech, kde jest mnoho horníků nashromážděno, jako se to stalo v Rudohoří, povstane náramná bída.

Jest-li se na hornictví a na horníky vůbec ohled bráti nebude, může se tím rozšířit chudina ještě více. Já jsem úplně s tím srozuměn, jak komise navrhuje, a poněvadž bratrské pokladnice nejsou ještě na tom stupni, aby podpory výdatné mohly poskytnout, myslím, že když činny budou, obce s horními úřady, že tento úkol se usnadní. Já si dovoluji k §. tomuto přidací návrh podati.

Abgeordneter Professor Herbst: Excellenz, ich bitte ums Wort.

Oberstlandmarschall: Graf Clam hat sich früher gemeldet! Dann ist Herr Professor Herbst gemeldet. Der Schluß der Debatte ist beantragt worden. Ich bitte diejenigen Herren, die für den Schluß der Debatte sind, die Hand aufzuheben. (Geschieht. Majorität.)

Graf Clam und Professor Herbst sind noch vorgemerkt.

Abgeordneter Dr. Žák: Ich habe mich auch gemeldet.

Oberstlandmarschall: Ich habe geglaubt, daß dort der Schluß beantragt worden ist; also ich bitte Graf Clam!

Abgeordneter Graf Clam-Martinič: Ich glaube, daß die Besorgnisse, welche über eine zu weit gehende Auslegung des §., über etwaige Mißbräuche desselben oder über ein Ubergreifen der Gemeinde-Organen in dieser Beziehung geäußert worden sind in der Sache und in dem Wortlaute des §. keine Begründung haben. Der §. ist eben als ein Ganzes zu betrachten und es steht ausdrücklich darin: „Bei Nichtbefolgung dieser Bestimmungen haben sie die Abhilfe bei der competenten Behörde zu erwirken.“ Das zeigt ausdrücklich, daß es nicht ihre Sache ist die Ueberwachung zu pflegen und die Cognition auszuüben, sondern daß sie eben die Verpflichtung haben, solche Fälle zur Kenntniß der betreffenden Behörde zu bringen. Es ist auch nicht das Wort „überwachen“ sondern das Wort „darauf zu achten“ und im Böhmischen „k tomu přihlížeti“ gewählt; beides sind solche Ausdrücke, daß von selbst die Unterscheidung von dem Ausdruck „Ueberwachung“ im eigentlichen Sinne des Wortes einem Jeden klar ist.

Was den Zweifel betrifft, welche Gemeinde die Ueberwachung zu pflegen hätte, scheint das einer jener Zweifel zu sein, die am Ende bei jeder Formalisierung eines §., bei jedem Gesetze auftreten können, wenn man nicht auf den Geist und die

Verhältnisse Rücksicht nimmt. Ich glaube, es liegt in der Natur der Dinge, daß keine Gemeinde über ihren Wirkungskreis, über ihren Bereich hinaus thätig sein kann. Jede Gemeinde ist durch ihre Organe auf ihren eigenen Rayon beschränkt, sie kann nicht in einer anderen Gemeinde ein solches Recht ausüben: es ist also klar, daß nur jene Gemeinde, in welcher eine Unterstützungskassa, eine Bruderlade u. dgl. geführt wird, in welcher eine solche Unternehmung besteht, darauf zu achten habe.

Endlich der Bemerkung gegenüber, daß diese Gemeinde vielleicht zum großen Theile nicht diejenige sein werde, welche die Armen zu unterstützen haben wird, bemerke ich, daß sie nicht zutreffend ist. Das wäre am Ende eine Unmöglichkeit und würde die Sache ad absurdum führen, wollte man sagen, daß die verschiedenen Gemeinden, in welchen die Arbeiter heimatsberechtigt sind, die Ueberwachung führen sollen. Weiter bemerke ich, daß die Armenversorgung nicht bloß Sache eines Geldinteresses der Gemeinde ist, sondern ein wichtiges sociales Interesse hat, und ein Moment der öffentlichen Sicherheitspflege ist, und daß es daher auch von diesem Standpunkte aus nothwendig ist, die möglichste Einflußnahme der Gemeinde, soweit es ohne Beeinträchtigung der Rechte anderer möglich ist, zu statuiren. Ich möchte aber, um allen Zweifeln in dieser Richtung in der Auslegung dieses §. vorzubeugen, mit Rücksicht auf das, was hier geäußert worden ist, nachdem von der Gegenseite kein Antrag über die Stylisirung gestellt worden ist, einen Antrag vorzubringen mir erlauben, den ich selbst vorzubringen wollte, den ich aber deshalb vorzubringen unterließ, weil ich als Obmann der Commission zu einem Abänderungsantrage nicht berufen bin.

Nachdem nun von Seite derjenigen Herren, die Einwendungen erhoben haben, kein Antrag gestellt worden ist, erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß man die erste Zeile so stylisiren könnte: „Die Gemeinde hat darauf zu achten.“ Es ist einmal statt der „Gemeindevertretungen“ zu sagen „Gemeinde.“ Das hat den doppelten Vortheil, daß erstens dasjenige Organ die Ueberwachung zu pflegen haben wird, welches durch das Gesetz dazu berufen ist; und dann, daß durch den Singular der Zweifel in Bezug auf die Ausdehnung des Rechtes auf mehrere Gemeinden behoben ist.

Ich würde das Wort „strenge“ auslassen und sagen: „Die Gemeinde hat darauf zu achten,“ dadurch wurde dieser etwas drängende Ausdruck „strenge“ weggelassen und dadurch wohl um so klarer, daß es sich eben nicht um eine wirkliche Ueberwachung handelt, sondern daß nur der Gemeinde aus öffentlichen Rücksichten die Verpflichtung auferlegt wird, zuzusehen, daß das geschieht, was das Gesetz will. Und ich glaube, nachdem wir alle wollen, daß das Gesetz erfüllt wird, können wir keinen Anstand nehmen, der Gemeinde das Recht zu geben, bei der betreffenden Behörde Abhilfe zu

suchen. Ich werde daher meinen Antrag wiederholt dahin formuliren, es hätte hier die 1. Zeile zu lauten: „Die Gemeinde hat darauf zu achten“ und im Böhmischem würde es heißen: „Obec má k tomu přihlížeti.“

In dieser Form, glaube ich, würde man allen Besorgnissen und Bedenken begegnen, die ausgesprochen worden sind.

Oberstlandmarschall: Hr. Prof. Herbst.

Prof. Herbst: Als ich mich zum Worte meldete, war es meine Absicht, den Antrag, den ich Sr. Exc. dem Hr. Oberstlandmarschall bereits übergeben habe, einzubringen. Wenn anerkannt wird, daß ein wesentliches Organ bestehen soll, welches gesetzwidrige Vorgänge zu beachten und zur Kenntniß der zur Abhilfe berufenen Behörden zu bringen berufen ist, so wird dagegen, glaube ich, niemand etwas einwenden können. Auch aus der Rede des verehrten Hr. Vorredners sowie der frühern, des Hr. Abg. Gížel ging hervor, daß das der eigentliche Zweck der Bestimmung sein soll. Wenn dem aber so ist, so glaube ich, daß es am zweckmäßigsten wäre, es beiläufig so zu sagen, und ich habe mir erlaubt, den Antrag formulirt vorzulegen. Er geht dahin, daß die Vertretungen jener Gemeinden, in welchen sich Fabriken, Hüttenwerke oder Bergwerksunternehmungen befinden, bei welchen gesetzlich solche Klassen vorhanden sein sollen, verpflichtet sind, wenn ihnen das Nichtbestehen solcher Klassen oder ein pflichtwidriger Vorgang bei der Gebahrung mit denselben bekannt wird, ungesäumt Abhilfe bei der höheren Behörde anzusuchen. Dann würde sowohl die Tendenz der Bestimmung, als dasjenige, was eigentlich den betreffenden Gemeinden obliegt, glaube ich, so unzweideutig ausgesprochen sein, daß die Klarheit erreicht würde, welche bei einem Gesetze, das eine Instruktion für die Vorsteher der Landgemeinden zu bilden berufen ist, allerwärts erzielt werden soll. Ich glaube, daß wenn diese Textirung gewählt würde, jeder, der darin das Wesen des Paragraphen findet, zustimmen und jede Besorgniß behoben finden würde, die dagegen ausgesprochen worden ist.

Oberstlandmarschall: Ich werde den Antrag sogleich zur Verlesung bringen, er ist aber noch nicht übersezt.

Posl. Dr. Žák: Dovolím sobě, jedině proti důvodům pana Dr. Herbstu mluvit, kde se praví, že, pakli obcím povinnost přísluší dohlížeti, zdali s ustanoveným jménim takových pokladnic, o kterých §. 27. mluví, tak se zachází, jak toho povinnost ukazuje, že pakli pravím, povinnost ta obcím přísluší, by z toho další povinnost následovala, že kdyby obec povinnost tuto nevykonávala, by odpovědna byla a nahraditi by musela škody, které zanedbáním povinnosti své způsobila.

Tento důvod sám sebou již se vyvrací; neb sám pan Dr. Herbst připouští, že by obec mohla míti jakousi dohlídku, ač ne značnou. Z toho již vychází, že se návrh komise změnit nemá.

Alle musim si dovoliti říci, že důvod ten jest beze vši váhy, nejvíce z té příčiny, že bylo panem Herbstem a rytířem Limbekem poukázáno k tomu, že zeměpanský úřad má také povinnost dohlížeti, zdali pokladnice nakládá s penězi tak, jak zákon předpisuje.

Jak by tedy obec, kdyby povinnost tuto nevykonávala, sama náhradu dáti měla?

Ano, pánové, já musim jíti ještě dále. Kdyby obec tu povinnost nevykonávala, měla by dle náhledu pana prof. Herbstu dáti nějakou náhradu. To nemohu připustiti. Ten důvod pánové je daleký. Tím samým právem dalo by se říci, že, poněvadž zeměpanský úřad dohlídku řádně nevykonává, by mohl přinucen býti, aby nahradil tomu, kdo ke škodě přišel. Slo by to ještě dál, neb pro takové nebezpečí by se mu musela dohlídka odejmout, co přece nikdo nechce. Jest z toho patrnó, že ten důvod je daleký; a že se ním nic nedokazuje.

Oberstlandmarschall. Nachdem der Schluß der Debatte beschloffen worden und die 3 damals schon vorgemerkten Redner gesprochen haben, so ist nunmehr die Debatte vollständig geschlossen; und ich werde die Unterstützungsfrage rücksichtlich der vorgelegten Anträge stellen. Ich bitte Hr. Graf Glam um den Antrag. Am Meisten vom ursprünglichen Antrag der Kommission abweichend ist der Antrag des Hrn. Prof. Herbst. Der Antrag des Grafen Glam geht nur auf eine Abänderung der Anfangsworte, während der Antrag des Prof. Herbst eine gänzlich andere Stillirung des Antrages vorschlägt. Der Antrag des Grafen Glam geht nur auf den Zusatz bei der Aufzählung „Fabriken, Berg- und Hüttenwerke,“ daß auch „Berg- und Hüttenwerke“ beigefügt werden; was übrigens schon in der Stillirung des Antrages des Hrn. Prof. Herbst geschehen ist. Ich werde also den Antrag des Hrn. Prof. Herbst zur Unterstützungsfrage bringen.

Landtagssekretär Schmidt liest: Herr Prof. Herbst beantragt nachstehende Fassung: „Die Vertretungen jener Gemeinden, in welcher sich Fabriken, dann Berg- und Hüttenwerke befinden, bei denen gesetzlich (§. 83 der Gewerbeordnung, §. 210 und 214 des Berggesetzes) Unterstützungs-Klassen, Bruderladen und dergleichen zu bestehen haben, sind verpflichtet, sobald ihnen der Nichtbestand solcher Anstalten, oder ein pflichtwidriger Vorgang bei der Gebahrung derselben bekannt wird, ungesäumt bei der kompetenten Behörde Abhilfe zu verlangen.“

Zastupitelstva oněch obcí, kde továrny a závody hornické a hutnické se nacházejí, při kterých by dle zákona (§. 85. řád. živn. a §. 210 až 214 zák. hor.) pokladnice výpomocné, bratrské a podobné atd. zařízeny býti měly; zastupitelstva oněch obcí jsou povinna, jak mile na jevo vyjde, že pokladnice takové nestává, aneb že se nespravuje dle povinnosti, jsou povinna, se bez prodlení obrátiiti k příslušnému úřadu, aby v příčině této učinil náležitě opatření.

Oberstlandmarschall. Ich bitte diejenigen Herren, die diesen Antrag unterstützen, die Hand aufzuheben. (Geschicht.) Er ist unterstützt.

Jetzt bitte ich den Abänderungs-Antrag des Grafen Clam vorzulesen.

Graf Franz Thun. Der Abänderungs-Antrag des Grafen Clam lautet: Der Eingang des §. soll heißen: „die Gemeinde hat darauf zu achten,“ „Obec má k tomu přihlížeti“ und im weiteren Verlaufe des Nachsatzes soll es heißen, „bei Nichtbefolgung dieser gesetzlichen Bestimmungen hat sie“ statt „haben sie“, „má se obec bez prodlení.“

Oberstlandmarschall. Und darin wird sich vielleicht Graf Clam anschließen dem Antrage des Hrn. Abg. Dwořák, daß auch bei Bergbau-Unternehmungen gesagt werde: „Berg- und Hüttenwerke“ (Graf Clam: ohne Weiters.) — sonst müßte ich den Antrag abgesondert zur Unterstützung bringen, daß also bei Bergbauunternehmungen gesagt werde: „Berg- und Hüttenwerke.“

Ich bitte die Herren, die die bisher vorgebrachten Abänderungs-Anträge unterstützen, die Hand aufzuheben. (Geschicht.) Unterstützt.

Graf F. Thun. Ich bitte jetzt den Hrn. Berichterstatter dem Antrage des Abgeordneten Dwořák, den Bergbauunternehmungen auch die Hüttenunternehmungen beizufügen, stimme ich im Namen der Kommission völlig bei. Was aber die beiden Anträge des Hrn. Dr. Herbst und des Grafen Clam-Martiniz betrifft, so haben sie beide in gewisser Richtung denselben Sinn. Beide wollen die Verpflichtung der Gemeinde, ein gewisses Aufsichtsrecht in der Weise zu üben, damit auch nicht durch Vernachlässigung der anderen Korporationen obliegenden Verpflichtungen zur Versorgung von Arbeitern für die Gemeinde höhere Lasten erwachsen, aufrecht erhalten, wollen den §. aber doch in milderer Weise stillsiren, um hiedurch der Einwendung, als ob der Gemeinde ein entscheidendes Aufsichtsrecht über solche Korporationen zugewiesen werden solle, noch vollkommener vorzubeugen.

Was den Unterschied der beiden Stillstrungen betrifft, so muß ich gestehen, daß ich im Namen der Kommission der Stillstrung des Grafen Clam-Martiniz den Vorzug geben muß. Sie scheint mir präciser und mit mehreren Stillstrungen anderer, ähnliche Verfügungen enthaltender §. dieses Gesetzes mehr übereinzustimmen. Ich mache nur auf §§. 9 und 13 des Gesetzes aufmerksam, wo auch der Gemeinde die Verpflichtung auferlegt wird, darauf zu sehen, daß ihre Angehörigen zu ihren Rechten kommen, und dann der öffentlichen Armenpflege nicht anheim fallen. §. 9 verlangt, daß die Gemeinde denselben, zur Geltendmachung solcher Rechte, die ihnen als Ehegatten, als Verwandten in auf- und absteigender Linie zustehen, verhelpse; im §. 13 wird der Gemeinde ausdrücklich die Pflicht auferlegt, darauf zu achten, ob der Vormund seinen Verpflichtungen gegen seine Mündel nachkommt, auch den Verpflichtungen, dort, wo sich dieselben darauf beziehen, daß er z. B. von

weittläufigen Verwandten Unterstützungen für die ihm anvertrauten Kinder zu erlangen trachtet. Die Fassung des Grafen Clam-Martiniz hält den Ausdruck „darauf zu achten“ auch in dem jetzt vorliegenden analogen Falle aufrecht, während die Fassung, wie sie Dr. Herbst gewählt hat, eigentlich nur sagt, wenn dem Gemeindevorstande das Gericht zukommt, daß solche Unternehmungen ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, dann hat er die Pflicht, die Anzeige zu machen. Das scheint mir doch nicht ganz zu genügen. Ich bin der Meinung, daß die Befürchtung, daß der Gemeindevorsteher oder die Gemeinde, eine solche Verpflichtung zu weit ausdehnen und zu Gefahren benützen würden, viel ferner liegt als die Befürchtung, daß die Gemeindevorsteher aus Bequemlichkeit gar nichts thun werden. Er sagt, glaube ich, ihnen nur: „Wenn ihr hört, diese erfüllen ihre Verpflichtungen nicht, sie brauchen nur zu sagen: „ich habe nichts gehört.“ Während, wenn man sagt, „Ihr habt darauf zu achten,“ ihnen die Nothwendigkeit des Achtens darauf näher gelegt wird, ohne daß sie dadurch eigentlich ein Aufsichtsrecht erhalten. Die Stillstrung des Paragrafes enthält, wie Graf Clam-Martiniz sie jetzt modificirt hat, gar nichts anderes und doch nur in belehrender Form dahin, daß eben die Gemeinde aufmerksam gemacht würde, darauf zu achten. Das scheint mir doch in keiner Weise etwas Gefährliches zu sein, und es ist namentlich doch gewiß gar keine Rede davon, daß darin die Uebertragung eines Beaufsichtigungsrechtes mit gewissen Rechtsfolgen enthalten sein kann.

Ich glaube eine ähnliche Verpflichtung, darauf zu achten, also nur in der Weise Aufsicht zu üben, könnte eben nur beruhigend wirken; sie wird häufig dadurch beruhigend wirken, daß manchen beunruhigenden Gerüchten, als ob die Fabriks- und Bergwerkskassen ihre Verpflichtungen nicht erfüllen, schneller entgegen getreten würde.

Ich spreche mich für die Aufrechthaltung des ursprünglichen §. mit der Modifikation, die vom Grafen Clam-Martiniz beantragt wurde, aus.

Oberstlandmarschall: Ich werde zur Abstimmung schreiten und zuerst den Antrag des Dr. Herbst als denjenigen, welcher sich von der ursprünglichen Fassung des §. am weitesten entfernt, zur Abstimmung bringen.

Wünschen die Herren, daß er noch einmal vorgelesen werde? (Rufe: Nein!)

Ich bitte also darüber abzustimmen und diejenigen Herren, welche für den Antrag des Prof. Herbst sind, der eben vorgelesen wurde, die Hand aufzuheben. (Geschicht. Zählt.)

Es sind zwischen 57 und 59.

Also ich bitte die anderen Herren aufzustehen. (Geschicht. Zählt.)

Es ist die Majorität. Der Antrag ist abgelehnt.

Nun werde ich den Abänderungsantrag des Grafen Clam, eigentlich die vereinigten Abänderungsanträge des Grafen Clam und des Abg.

Dwořák, die ich beide zusammen gelegt habe, zur Abstimmung bringen. Wünschen die Herren, daß er noch einmal vorgelesen werde? (Rufe: Nein!)

Ich bitte also diejenigen Herren, welche für die nach dem Antrage des Grafen Clam und des Abg. Dwořák abgeänderte Fassung des §. sind, aufzustehen. (Geschlecht.)

Es ist die Majorität.

Ich habe hier eben vom Obmanne der Petitionskommission über Wunsch mehrerer Mitglieder des Petitionsausschusses eine Mittheilung erhalten. Es wird die nächste Sitzung der Kommission nicht, wie bei Anfang der Sitzung bekannt gemacht wurde, Morgen um 6 Uhr Nachm. statt finden, sondern wird auf den 1. Dezember Früh 9 Uhr verlegt.

Graf Franz Thun: §. 28. Privatwohlthätigkeitsanstalten.

Es wird der Gemeinde empfohlen, solche Vereine und Anstalten ins Leben zu rufen und zu fördern, welche je nach ihren besondern Verhältnissen dazu dienen, die ärmere Bevölkerung erwerbsfähig zu machen und zu erhalten, ihr Arbeit und Verdienst zuzuwenden oder zu ermitteln, ihr die billige Anschaffung nothwendiger Lebensbedürfnisse zu erleichtern, Mäßigkeit und Sparsamkeit anzuregen, für die Unterstützung und Versorgung gealterter oder sonst erwerbsunfähig gewordener Arbeiter und Gewerksleute vorzusorgen, ihre Gesundheit und Arbeitskraft zu schonen, ihnen die pekuniären materiellen Mittel zum Betriebe eines nützlichen Erwerbes zu verschaffen oder leichter zugänglich zu machen, wie überhaupt der Verarmung vorzubeugen und die Wohlfahrt der ärmeren Bevölkerung zu heben.

#### §. 28.

Soukromé ústavy dobročinné.

Obci se poroučí, aby takové jednoty a ústavy v život uváděla a jim napomáhala, které dle zvláštních poměrů jejich k tomu sloužiti mají, aby chudší obyvatelstvo k výživě spůsobeným činily a v spůsobnosti té je zachovávaly, aby mu práci a výdělek opatrovaly nebo sprostředkovaly, aby mu levně zaopatření potřeb výživy usnadňovaly, ke strídmosti a spořivosti je povzbuzovaly, o podporu a zaopatření sestárých nebo jináče k výživě nespůsobných dělníků a živnostníků pečovaly, jejich zdraví a síly ku práci šetřily, jim peněžité a materialní prostředky k provozování užitečné živnosti opatrovaly, nebo aby takové snadněji přístupnými činily, jakož vůbec aby schudnutí zabraňovaly a o povznesení blahobyti chudšího obyvatelstva pečovaly. (Náměstek maršálkův dr. Bělský převezme předsednictví.)

Oberstlandmarschall's-Stellvertreter: Wünscht noch Jemand das Wort bei diesem §. zu ergreifen? Da es nicht der Fall ist, werde ich darüber abstimmen lassen. Die Herren, welche zu diesem §. zustimmen, bitte ich die Hand aufzuheben. (Angenommen.)

Graf Fr. Thun (liest:) §. Organ der Armenpflege. (Rufe: Schluß!)

Die Pflichten, welche der Gemeinde nach diesem Gesetze obliegen, erfüllt dieselbe entweder direkt durch ihren Ausschuss, oder durch eine zu diesem Zwecke von der Gemeindevertretung gestellte Armen-Kommission. In beiden Fällen gebührt den Ortsseelsorgern bei den Verhandlungen über Armenpflege Sitz und Stimme.

#### §. 29.

Organ pro opatrování chudých.

Obec vykonává povinnosti, dle zákona tohoto jí příslušící, buď přímo prostředkem svého výboru anebo prostředkem ustanovené k tomu účelu komise pro chudé.

V obou případech přísluší místním správcům duchovním místo a hlas v poradách, týkajících se opatrování chudých.

Oberstlandmarschall's-Stellvertreter: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? Da es nicht der Fall ist, bitte ich die Herren, die dem §. zustimmen, die Hand aufzuheben. (Geschlecht. Angenommen.) (Rufe: Schluß!)

Ich hoffe, meine Herren, zu Ende zu kommen. (Rufe: Bravo!)

Graf Fr. Thun: Armenväter?

Der Gemeindevorschuss und die Armen-Kommission wählt, wo es nothwendig erscheint, die den Verhältnissen der Gemeinde angemessene Anzahl von Armenvätern.

Nach Umständen kann die Armen-Kommission auch aus den Armenvätern selbst bestehen. Die Armenväter haben die Aufgabe, unmittelbar und persönlich die Sorge für die Armen zu üben, ihre Verhältnisse und Bedürfnisse durch Wohnungsbefuche und Privatereudigungen, insbesondere durch Rücksprache mit der Geistlichkeit und den Ärzten zu erheben, sich unausgesetzt in der Kenntniß derselben zu erhalten und die Bitten und Bedürfnisse der Armen wo möglich mündlich dem Gemeindevorschusse oder der Armen-Kommission mit ihrem Gutachten zur Beschlussfassung vorzulegen.

Es dürfte hier ein Druckfehler unterlaufen sein, es heißt hier: sich unausgesetzt in die Kenntniß derselben zu erhalten; es ist mir dies erst jetzt aufgefallen. Es wird wohl in „der Kenntniß“ heißen sollen!

Opatrovníci (čili otcové) chudých.

Kde toho jest potřebi, volí obecní výbor nebo komise pro chudé jistý, poměrům obce přiměřený počet opatrovníků (čili otců) chudých.

Dle okolností může komise pro chudé složená býti také jenom z opatrovníků chudých.

Úlohou opatrovníků chudých jest, aby bezprostředně a osobně o chudé pečovali, aby jejich poměry a potřeby navštěvování jejich příbytků a soukromým vyvídáním, zvláště však domlouváním se s duchovními a s lékaři vyšetřovali, aby bez přestání v známosti těch poměrů a potřeb se udržovali, jakož i aby prosby a potřeby chudých,

pokud možná, ústně k usnešení předkládali výboru obecnímu nebo komisi pro chudé, projevu- jice při tom zároveň své dobré zdání.

Náměstek maršálkův Dr. Bělský: Přeje si někdo mluvit?

Žáá bitte diejenigen Herren, welche dem An- trage zustimmen, die Hände aufzuheben. (Geschieht. Majorität.)

Návrh jest přijat.

Berichterstatter Graf Franz Thun liest:

§. Localarmenpolizei und Verwaltung des Armenvermögens.

Die locale Armenpolizei, insbesondere die Hin- zehaltung des Bettelns, ferner die Sicherung des Armenvermögens, sowie dessen regelmäßige Verwal- tung und Berechnung hat die Gemeinde je nach den besonderen Verhältnissen in geeigneter befriedi- gender Weise zu besorgen.

Für die Verwaltung und Berechnung des Ar- menvermögens gelten dieselben Grundsätze wie für jene des Gemeindevermögens.

§. Místní policie, co se týče chudých, správa jmění pro chudé.

Obci náleží dle zvláštních poměrů svých spů- sobem příhodným a uspokojujícím pečovali o mí- stní policii, co se týče chudých, zvláště však má obec přihlížeti k zamezování zebřání, pak zjišťo- vati jmění pro chudé, jakož i obstarávati řádné spravování a sčítování téhož jmění.

V příčině správy a sčítování jmění pro chudé mají platnost tytéž zásady jako v příčině jmění obecního.

Oberstlandmarschall: Meldet sich Jemand zum Wort?

Žáá bitte also diejenigen, die dem Antrage zu- stimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Graf Franz Thun: Ich erlaube mir, bevor ich diesen §. vorlese, das hohe Haus darauf aufmerksam zu machen, daß er in der Com- mission bei der 3. Lesung abgeändert worden ist, ich werde den §. langsamer lesen. (Liest):

Rechte des Armenvermögens. „Dem der Armenversorgung gewidmeten Vermögen — bis hierher bleibt der alte Text, jetzt kommt der abge- änderte — Gebühren, mit Bezug auf die Stempel- und Gebührenfreiheit, die denselben nach den jeweilig bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zukommenden Begünstigungen.“ Die Commission hat nämlich bei der Berathung dieses §., wie er früher gefaßt war, wo- nach es geheißen hat: „Gebührt in gleicher Weise wieder frommen Stiftungen“, gemeint, daß man den doch damit etwas zu weit gehen würde, nachdem mögli- cherweise die Meinung rege werden könnte, als wölte man auch für Armen-Anstalten die Vertretung durch den Fiscus u. s. w. in Anspruch nehmen. Es hat daher die Commission es für eine Nothwendigkeit erkannt, den §. so präcis zu fixiren, daß wirklich nur solche Begünstigungen in demselben erwähnt werden, welche dem Armenvermögen ohne Frage gebühren,

demselben nicht abgesprochen werden können. Der §. würde also lauten: „Dem der Armenversorgung gewidmeten Vermögen gebühren mit Bezug auf die Stempel- und Gebührenfreiheit, die demselben nach den jeweiligen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zukommenden Begünstigungen.“

Práva jmění pro chudé.

Jměni k zaopatření chudých určené, požívá vzhledem na osvobození od kolků a jiných po- platků výhody, ustanovené v zák. v příčině té platných.

Oberstlandmarschall: Wünscht Jemand das Wort? — Herr Prof. Sembera.

Prof. Sembera: Já bych učinil k textu paragrafu návrh, aby nápis změněn byl tak, aby nestálo „právo jmění pro chudé“, (Recht des Armenvermögens), „nýbrž výhody jmění chudých,“ (Begünstigungen des Armenvermögens) aneb do- cela zkrátka: „Freiheit des Armenvermögens.“

Oberstlandmarschall-Stellvertreter: Herr Prof. Herbst!

Prof. Herbst: Ich möchte mir doch die Be- merkung erlauben, daß in ein Gesetz nur wirkliche gesetzliche Bestimmungen aufgenommen werden sollen; das, was aber hier beantragt wird, heißt doch in der That nichts anderes, als: dem Armenfonde gebührt, was ihm gebührt. (Heiterkeit links.) Es ist buchstäblich sogar, weil, wenn man zukommende Gebührenfreiheit sagt, dieß doch nichts anderes ist, als gebührende Gebührenfreiheit. Nun ist Manches in's Gesetz aufgenommen, was nicht absolut noth- wendig gewesen wäre, aufzunehmen. Allein es ist dadurch gefertigt worden, daß man gesagt hat, das Gesetz habe wesentlich die Bestimmung einer Anweisung, einer Instruktion für die Ortsvorsteher und es solle daher Aufklärung über dasjenige ge- ben, was an sich Gesetz ist, was aber sonst viel- leicht entfallen würde. Dann muß man aber sagen, was Gesetz ist. Wenn man aber den Gemeinde- vorstehern nichts anderes sagt, als: den Armeninsti- tuten gebührt das, was ihnen nach dem Gesetze gebührt, so erinnert das wahrhaftig an den alten Satz: „Ich bin dein Vater Gephyres, und ich sage dir nichts als dieses. (Große andauernde Hei- terkeit.)

Oberstlandmarschall-Stellvertreter: Sie stellen keinen besonderen Antrag, Herr Professor?

Prof. Herbst: Nein, ich werde mir nur er- lauben gegen den Paragraph zu stimmen.

Oberstlandmarschall-Stellvertreter: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Dann ist die Debatte als geschlossen zu betrachten.

Graf Franz Thun: Trotz den, allerdings sehr scharfsinnigen Bemerkungen des Herrn Prof. Herbst, muß ich mich doch, nachdem der Beschluß der Commission den Paragraph aufrecht zu erhal- ten, einstimmig war, für die Aufrechterhaltung des- selben erklären. Wie Herr Prof. Herbst ganz

richtig erwähnt hat, sagt der Paragraf eigentlich gar nichts Neues. (Allgemein andauernde Heiterkeit.) Ich bitte, meine Herrn, ich habe gesagt, er sagt nichts Neues, aber ich bitte zu bedenken, er sagt doch etwas (verstärkte, anhaltende Heiterkeit), was vielleicht manchem Gemeindevorsteher nicht ganz bekannt sein dürfte, d. h. er macht ihn aufmerksam, daß eben gesetzliche Begünstigungen für das Armenvermögen bestehen und daß sie dann jedenfalls auf diese Begünstigungen Anspruch haben. In der Beziehung scheint mir der Paragraf, wenn er auch allerdings eine gewisse Tautologie enthält, (Heiterkeit) nicht überflüssig.

**Oberstlandmarschall-Stellvertreter:** Ich werde über den Antrag der Kommission zur Abstimmung schreiben. Was den böhmischen Text anlangt, hat Herr Prof. Sembera beantragt, statt práva jmění, — výhody jmění; im Deutschen soll es heißen: „Begünstigungen des Armenvermögens.“

— Ich werde also diesen Antrag, bezüglich des Titels des Paragrafen zur Abstimmung bringen.

**Graf Franz Thun:** Mit diesem Antrag erkläre ich mich einverstanden.

**Oberstlandmarschall-Stellvertreter:** Ich bitte also diejenigen Herren, welche dafür sind, daß der Titel des Paragrafen im Deutschen heißen soll: „Begünstigung des Armenvermögens“ — und im Böhmischen „výhody jmění chudých“ die Hand zu erheben. (Geschlecht.) Bitte aufzustehen. (Geschlecht.)

Ich bitte um die Gegenprobe. (Zählt.) Die Abstimmung ist zweifelhaft. (Heiterkeit.)

**Statthalter:** Aber ich bitte zuerst über den §. selbst und dann erst über den Titel abzustimmen, dann wird sich vielleicht die Majorität ergeben.

**Oberstlandmarschall-Stellvertreter:** Ich werde also zuerst über den §. selbst abstimmen lassen, dann erst über den Titel, wenn er angenommen werden sollte.

Ich bitte noch einmal vorzulesen den §. in der gegenwärtigen Fassung.

**Landtagsaktuar Kuchinka (liest):** Dem der Armenversorgung gewidmeten Vermögen gebühren mit Bezug auf Stempel und Gebührenfreiheit die demselben nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zukommenden gesetzlichen Bezüge. (Heiterkeit links.)

Jmění k zaopatřování chudých určené pozívá vzhledem k osvobození od kolků a jiných poplatků výhody ustanovené v zákonech v příčině té platných.

**Oberstlandmarschall-Stellvertreter:** Ich bitte diejenigen Herren, welche für den §. sind, aufzustehen. (Geschlecht.) (Zählt.) Ich bitte die Herren, die dagegen sind, aufzustehen. (Geschlecht.) Die Majorität ist gegen den §. Somit entfällt auch die Abstimmung über die Aufschrift.

(Oberstlandmarschall übernimmt wieder den Vorsitz.)

(Rufe: Schluß der Sitzung!) (Widerspruch.)

**Oberstlandmarschall:** Es wird Schluß der Sitzung beantragt. Ich bitte diejenigen Herren, die für Schluß der Sitzung sind, aufzustehen. (Geschlecht.) Es sind einige 50, ist also die Minorität.

Bevor wir zu diesem §. gehen, muß ich dem hohen Hause mittheilen, daß mir ein Antrag auf Wiederaufnahme der Berathung über das 2. Alinea des §. 19 dieses Gesetzes vorgelegt worden ist. Dieser Antrag ist geschäftsordnungsmäßig von mehr als 50 Mitgliedern unterschrieben. Und nach der Geschäftsordnung und zwar nach §. 43 heißt es: Verworfenne Nebenanträge dürfen nur dann wieder zur Berathung kommen, wenn sie vor dem Schluß der Verhandlung über den Hauptantrag schriftlich und von wenigstens 50 Mitgliedern unterzeichnet, dem Oberstlandmarschall überreicht worden und ihre Wiederaufnahme nach von Einem der Antragsteller erfolgten Begründung von dem Landtage ohne Debatte beschlossen wird.

Wird die Wiederaufnahme beschlossen, so ist der Antrag vorläufig an die Commission zu verweisen.

**Abg. Stangler:** Darf ich mir erlauben, das Wort zu nehmen?

**Oberstlandmarschall:** Nein, es darf keine Debatte stattfinden über diese Frage.

**Stangler:** Auch nicht über die Behandlung?

**Oberstlandmarschall:** Auch nicht. Es heißt ausdrücklich: Der Landtag hat ohne Debatte zu beschließen, ob Ja oder Nein.

**Náměstek maršálkův Dr. Bělský:** V článku 43 v druhém odstavci jed. řádu praví se: Zamítnutý návrh vedlejší musí se jen tehda vzíti v poradu, když byl skutečně a písemně, opatřený aspoň 50 podpisy pánů poslanců nejvyššimu maršálkovi podán.

Sněm uzavře, má-li se pak znova v poradu vzíti.

**Oberstlandmarschall:** Der Antrag lautet sammt den Unterschriften:

**Landtags-Sekretär Schmidt (liest):** Hoher Landtag wolle nach Maßgabe des §. 43 der Geschäftsordnung beschließen: Der in der 4. Landtagsitzung verworfene Kommissionsantrag zur zweiten Alinea des §. 19 resp. 20 des Armengesetzes sei wieder in Verhandlung zu nehmen.

Vysoký sněme! račiž podle §. 43 ř. j. usnėsti se takto: Návrh komise, obsažený v §. 19 čili vlastně teď §. 20 zákona o chudinství, kterýž byl zavržen v čtvrtém posezení sněmu, má se opět vzíti v poradu.

Dr. Paschek und 59 Genossen.

Bachofen.

Hugo Graf Rostk.

W. Ritter von Eisenstein.

Johann Kotter, Abt.

Ernst Mallowetz.

M. Fürst Lobkowitz.

J. knize Lobkovic.

Dr. Herbst.

Karl N. v. Limbeck.  
 Dr. Friedrich Wiener.  
 Dr. Hafmann.  
 Glam-Martinič.  
 Graf Leo Thun.  
 Graf Chotek.  
 Dr. Doubek.  
 Krivanek.  
 Graf Westphalen.  
 August Ritter v. Eisenstein.  
 Ad. Gron.  
 Grünhof.  
 Emil Fürstenberg.  
 Graf Lederbur.  
 Dr. Limbeck.  
 Jos. Ritter von Pech.  
 Ed. Janota.  
 F. Jhr. Korb v. Weidenheim.  
 Dr. Schrott.  
 Leeder.  
 Dr. Schröder.  
 Dr. Schmatz.  
 L. Ulrich.  
 Hugo Göttl.  
 Karl Gyllarz.  
 A. Rösler.  
 J. Wolf.  
 Seifert.  
 Franz Liebig.  
 Jur. Dr. Jan Ják.  
 Graf Jedtwig.  
 Höfler.  
 Kail.  
 Dormizer.  
 Dr. A. Görner.  
 Dr. Uchazy.  
 Dr. Karl Pickert.  
 Ad. Tachezy.  
 A. v. Stráruwig.  
 Ed. Redlhammer.  
 Johann Liebig.  
 Dr. Theumer.  
 Dr. Rieger.  
 Sembera.  
 Dr. Josef Frič.  
 J. Wenzig.  
 Palacký.  
 Ant. Meyer.  
 M. Hawelka.

Oberstlandmarschall: Es sind also 60 Unterschriften. Nach dem Wortlaute der Geschäftsordnung hat nun einer derjenigen, die diesen Antrag unterschrieben haben, das Recht, diesen zu begründen, darauf hat der Landtag ohne Debatte zu beschließen, ob er auf diesen verworfenen Antrag wieder eingehen wolle, oder nicht. Ich bitte also einen der Herrn, das Wort zu ergreifen.

Hofrath Tafschel: Der Umstand, daß der Antrag des Abg. Stangler nur mit einer Mehrheit von 3 Stimmen angenommen ist, somit die Ent-

scheidung gewant hat, hat mich bewogen, den Antrag zu stellen, weil ich den angenommenen Antrag nicht für durchführbar halte. Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß er sich sehr von der bisherigen Gesetzgebung entfernt. Bei allen in Verlassenschaftsfällen eintretenden Gebühren, ist der letzte zuständige Wohnsitz, dasjenige Moment, nach welchem die Entrichtung der Gebühr bestimmt ist.

Hier aber wird das Heimatsrecht als solches aufgenommen. Das kann denn nun in Bezug auf diese Siebigkeiten einen ungemeinen Einfluß u. z. zum Nachtheile des Landes haben. Ein weiterer Umstand liegt darin, daß es Fälle geben kann, wo ein Verlassenschaftsvermögen, wie bereits bemerkt worden ist, in einer Anzahl von mehr als 100 Gemeinden liegt. Wo ist der gesetzliche Maßstab, der den Werth eines jeden einzelnen Bestandtheiles in jeder Gemeinde erhebt, wenigstens die Erhebung derselben anordnet?

Nach den gegenwärtigen Vorschriften und so wie der Antrag angenommen worden ist, bliebe nichts übrig, als gerichtliche Abschätzung. Da würden aber die Kosten viel mehr betragen, als der ganze Nutzen, der dem Armeninstitute zugewendet werden soll. Weiters würde ein Ausweis notwendig sein, der das repartiren würde. Die Verfassung eines solchen Ausweises mit Erwägung desselben und Prüfung Seitens der Behörden, würde ebenfalls die Verlassenschaft mit einer Last beburden, die, ohne den Zweck zu erreichen, beinahe dasjenige, was durch die Abgabe erreicht werden soll, wenn nicht übersteigt, vielleicht erschöpft. Endlich gab es Fälle, wo man gar nicht wußte, was Rechtens ist. Wenn wir uns mehrere Realitäten denken, wovon die eine oder die andere gänzlich überschuldet ist, aber im Ganzen, alle zusammen machen, denn doch ein aktives Vermögen. Würde der Grundsatz aufgestellt, daß von der in einer Gemeinde liegenden Realität 1% entrichtet wird, dann stellt eine überschuldete Realität in dem Sinne als Steuerobjekt eigentlich gar kein Objekt vor. Diese Gründe allein haben mich bewogen, bei der geringen Stimmenmehrheit dem hohen Hause den Antrag zu stellen, den vom hohen Landtage abgelehnten Kommissionsantrag, der sich nachdem der andere Antrag angenommen worden ist, also als Nebenantrag herausstellt, nochmals in Erwägung zu ziehen und darüber zu berichten.

Oberstlandmarschall: Nach der Geschäftsordnung werden, wenn Landtagsbeschlüsse oder Anträge nochmals in Erwägung gezogen werden, dieselben der Kommission, also in dem vorliegenden Falle dem Landesauschusse zur Vorberathung zugewiesen. Ich bitte diejenigen Herren, welche dafür sind, daß dieser verworfene Antrag nochmals der Kommission zugewiesen und sodann dem Hause zur Berathung vorgelegt werde, die Hand aufzuheben. (Geschlecht.) Es ist die Majorität. Also

werde ich diesen Antrag dem Landesausschusse zur Berathung zuweisen.

Ich werde jetzt die Sitzung schließen.

Die nächste Sitzung findet übermorgen, Samstag um 10 Uhr statt.

Die Tagesordnung ist:

1. Die heute schon auf der Tagesordnung gestandenen Regierungsvorlagen.

2. Wahlberichte.

3. Fortsetzung der Berathung des Armen-gesetzes.

4. Der Antrag des Herrn Dr. Škarda zur Begründung puncto der Abänderung des §. 46 der Geschäftsordnung.

5. Endlich der Budgetkommissionsbericht wegen des Steuerzuschlags für das nächste Jahr.

Schluß der Sitzung 3 Uhr 5 Minuten.

Graf Chotek, Verificator.

J. Wolf, Verificator.

Dr. Reichert, Verificator.